**Verwaltungsvorschrift**
**der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung**
**des Bundes**
**(VV-WSV)**

# Nutzungsentgelte
# VV-WSV 2604

**Version 2023.1**

Inhalt

# Inhalt

Vorwort ..... 4
Versionsverzeichnis ..... 6
Schrifttum und Abkürzungen ..... 8

**1 Grundsätze der Entgeltermittlung**
1.1 Allgemeine Hinweise ..... 11
1.2 Wertermittlung ..... 13
1.3 Erstermittlung von Entgelten ..... 14
1.4 Folgeermittlung von Entgelten (Entgeltüberprüfung) ..... 16
1.5 Vertragslose Nutzung und verspätete Rückgabe der Nutzfläche ..... 17

**2 Flächenhafte Nutzungen, Anlagen** ..... 18

**3 Leitungen** ..... 20

**4 Entnehmen und Einleiten von Wasser** ..... 21

**5 Entnehmen und Einbringen fester Stoffe** ..... 22

**6 Erzeugen erneuerbarer Energien** ..... 23

**7 Nebenkosten** ..... 24

**8 Ausführungshinweise** ..... 25
zu 2.4.10 Abgrabungen ..... 65
zu 7.3.1 Abschreibung ..... 91
zu 2.4.6 Anlagen ..... 57
zu 2.4.3 a) Anlegestellen der Personenschifffahrt ..... 51
zu 1.3.7 Ausschreibung ..... 39
zu 1.3.5 Nr. 1 Besondere Nutzer ..... 36
zu 7.3.3 Betriebskosten ..... 93
zu 7.3 Bewirtschaftungskosten ..... 90
zu 2.4.3 b) Dauerliegestellen der Personenschifffahrt ..... 52
zu 2.4.4 DOSB-Verzeichnis ..... 100
zu 1.3.1 Duldungspflichten ..... 35
zu 5.1.3 Einbringen fester Stoffe ..... 87
zu 4.5.2 Einleiten von Abwasser ..... 85
zu 5.1.2 Entnehmen fester Stoffe ..... 86
zu 4.4.2 Entnehmen von Wasser und anschließendes Einleiten ..... 84
zu 6 Erzeugen erneuerbarer Energien ..... 88
zu 2.4.11 e) Fischereipacht ..... 72

zu 2.4.11 b) Forstwirtschaft ... 69
zu 2.4.11 c) Gärten ... 70
zu 1.3.5 Nr. 2 Gemeinnützige Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt ... 37
zu 2.4.11 d) Grabeland ... 71
zu 1.1.2 Grundsätze der Entgeltermittlung ... 27
zu 2.4.2 Güterumschlag ... 50
zu 1.3.9 Herrichtungsmaßnahmen/-aufwand ... 41
zu 2.4.1 Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen ... 48
zu 1.2.3 Indizes des Statistischen Bundesamtes ... 29
zu 7.3.4 Instandhaltungskosten ... 95
zu 2.4.11 f) Jagdpacht ... 73
zu 2.4.11 a) Landpacht ... 68
zu 3 Leitungen ... 76
zu 3.1 Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ... 77
zu 3.4.1 Leitungskreuzungen nach RKV/WKV ... 80
zu 1.2.5 Mengen- bzw. umsatzbezogene Entgeltkomponenten ... 33
zu 7.3.5 Mietausfallwagnis ... 96
zu 2.4.7 Mobilfunk ... 62
zu 2.4.5 Nutzung von Gebäuden und Räumen ... 56
zu 2.1 Nutzungen in Nord- und Ostsee ... 47
zu 4.1 Prüfung nach WHG/LWG ... 82
zu 2.4.12 Restflächen ... 74
zu 3.1.1 Schutzstreifen für Leitungen ... 79
zu 4.3 Sonderregelungen im Bereich der GDWS - Standorte Münster und Würzburg ... 83
zu 2.4.4 Sport- und Freizeitschifffahrt ... 53
zu 2.4.8 Temporäre Nutzungen ... 63
zu 1.4.2 Überprüfungsperioden ... 45
zu 1.1.5 Umsatzsteuer ... 28
zu 2.4.13 Umweltmaßnahmen Dritter ... 75
zu Versions-Nr. ... 26
zu 7.3.2 Verwaltungskosten ... 92
zu 2.4.9 Von der Öffentlichkeit genutzte Flächen ... 64
zu 1.5.1 Verzinsung des später zu zahlenden Entgelts ... 46
zu 1.3.9 Vorteilsausgleich ... 43
zu 1.2.4 WertR 2006 ... 32
zu 1.3.8 Wirtschaftliche Einheit ... 40
zu 1.4.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Markt ... 44

| Gliederungssystematik | Beispiel: 1.2.7 |
|---|---|
| 1 = Teil<br>1.2 = Abschnitt<br>1.2.7 = Absatz | = Grundsätze der Entgeltermittlung<br>= Wertermittlung<br>= Vergleichsentgelte |

# Vorwort

Die *VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte* in ihrer jetzigen Form ist das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses.

Ausgangspunkt waren die mit Erlass vom 30.1.1967 - W 13 - 6306 VA 66 eingeführten *Richtlinien der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zur Ermittlung der privatrechtlichen Entgelte*.

Diese Richtlinien wurden überarbeitet und mit Erlass vom 14.1.1982 - BW 27/08.28.04-0/1 VA 82 als Entwurf der *Richtlinien der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zur Ermittlung der privatrechtlichen Entgelte für Grundstücksnutzungen* eingeführt. Als Anhalt für die zu fordernden ortsüblich angemessenen Entgeltsätze sollten ab sofort die Einzelregelungen des Entwurfs herangezogen werden. Die 1967er Richtlinien blieben allerdings weiterhin in Kraft.

Der im Anschluss noch weiter entwickelte Richtlinienentwurf wurde mit Erlass vom 16.1.1987 - BW 27/08.28.04-0/40 VA 86 als *VV-WSV 2608 Liegenschaftswesen - Nutzungsentgelte* - eingeführt und später bei Bedarf in Teilbereichen geändert bzw. ergänzt, so z.B. bei den Themen Wert der Wasserfläche, Anlegestellen der gewerblichen Personenschifffahrt, Wasserwirtschaftliche Nutzungen, Leitungen, Mobilfunk, Erneuerbare Energien.

Im Jahre 2000 hatte der BRH in seiner *Mitteilung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Prüfung der Aufgabenerledigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Freizeitschifffahrt* vom 13.1.2000 - V 1 - 1998 - 0016 u.a. festgestellt, dass die für diese Nutzung vorgesehenen Entgelte seit über 10 Jahren nicht an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung angepasst worden sind und darüber in Form einer Bemerkung gemäß § 97 BHO den Deutschen Bundestag unterrichtet. Der damit befasste Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Beschlüssen vom 22.5.2003 und vom 10.12.2003 das BMVBW zur Erhebung kostendeckender und gesetzeskonformer Entgelte aufgefordert.

Das BMVBW hatte als Reaktion auf die BRH-Prüfungsmitteilung bereits Ende des Jahres 2000 eine Arbeitsgruppe mit der vollständigen Überarbeitung der VV-WSV 2608 beauftragt und das Ergebnis im Einvernehmen mit BMF und BRH mit Erlass vom 24.5.2004 - EW 24/86.50.02-6/5 BMF 04 als *VV-WSV 2604 Nutzungentgelte - Version 2004.1* eingeführt. Diese Vorschrift stand von Anfang an ausschließlich digital im WSV-Intranet zur Verfügung.

Für den Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt wurden mit Verfügung (Az.: 3800U22-263.01/0022/3) vom 01.04.2021 bundeseinheitliche Entgeltstufen eingeführt. Die Zustimmung wurde vom BMDV mit Erlass WS15/526.10/2-13 vom 15.12.2020 erteilt. Am 17.03.2021 wurden die Verbände der Sport- und Freizeitschifffahrt über die Neuregelung informiert.
Für gemeinnützige Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt gilt weiterhin die 2010 eingeführte 50%-Reduzierung des Nutzungsentgelts gemäß des bei Kapitel 1218 Titel 12401 ausgebrachten Haushaltsvermerks Nr. 2.

Die VV-WSV 2604 wird ab Version 2006.2 in der Regel einmal jährlich in einer aktualisierten Fassung von der GDWS in das WSV-Intranet eingestellt. Für Externe ist die aktuelle Version der VV-WSV 2604 als Download auf der GDWS-Internetseite eingerichtet.

Die o.g. Einführungserlasse aus den Jahren 2004 und 2006 haben an Aktualität verloren und sind deshalb ab Version 2013.1 entfernt worden.

Für redaktionelle sowie inhaltliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge steht im WSV-Intranet ein Formular bereit.

■

# VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte

## Versionsverzeichnis

| Versions-Nr. | Bearbeitungsstand | Im LIS / WSV-Intranet seit | Seite | Beschreibung der Änderungen (**M** = Maßgaben; **E** = Erläuterungen; **A** = Arbeitshilfen) Rein redaktionelle Änderungen bleiben unerwähnt |
|---|---|---|---|---|
| 2004.1 | 24.05.2004 | 27.05. / 25.05.2004 | | Herausgabe der geänderten *VV-WSV 2608 Liegenschaftswesen - Nutzungsentgelte -* |
| 2005.1 | 22.03.2005 | 24.03. / 24.03.2005 | | siehe Version 2005.1 |
| 2006.1 | 02.08.2006 | 07.08. / 02.08.2006 | | siehe Version 2006.1 |
| 2007.1 | 08.05.2007 | 15.05. / 09.05.2007 | | siehe Version 2007.1 |
| 2008.1 | 10.04.2008 | 18.04. / 18.04.2008 | | siehe Version 2008.1 |
| 2009.1 | 31.03.2009 | 20.04.2009 | | siehe Version 2009.1 |
| 2010.1 | 30.04.2010 | 30.04.2010 | | siehe Version 2010.1 |
| 2011.1 | 23.12.2010 | 06.01.2011 | | siehe Version 2011.1 |
| 2011.2 | 28.03.2011 | 29.03.2011 | | siehe Version 2011.2 |
| 2012.1 | 30.03.2012 | 15.05.2012 | | siehe Version 2012.1 |
| 2013.1 | 23.04.2013 | 25.04.2013 | | siehe Version 2013.1 |
| 2014.1 | 02.04.2014 | 07.04.2014 | | siehe Version 2014.1 |
| 2015.1 | 08.04.2015 | 14.04.2015 | | siehe Version 2015.1 |
| 2016.1 | 27.05.2016 | 01.06.2016 | | siehe Version 2016.1 |
| 2016.2 | 08.12.2016 | 09.12.2016 | | siehe Version 2016.2 |
| 2017.1 | 24.05.2017 | 29.05.2017 | | siehe Version 2017.1 |
| 2018.1 | 17.04.2018 | 17.04.2019 | | siehe Version 2018.1 |
| 2019.1 | 09.04.2019 | 24.04.2019 | | Siehe Version 2019.1 |
| 2019.2 | 01.07.2019 | 07.2019 | | Siehe Version 2019.2 |
| 2020.1 | 08.04.2020 | 17.04.2020 | | Siehe Version 2020.1 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2021.1 | 26.03.2021 | 04.2021 | | Siehe Version 2021.1 |
| 2022.1 | 14.04.2022 | 04.2022 | | Siehe Version 2022.1 |
| 2022.2 | 17.10.2022 | 10.2022 | | Siehe Version 2022.2 |
| 2023.1 | | | 11 | 1.1.2 – Verkehrswertdefinition in § 194 BauGB maßgebend, WertR 2006 zitierte diese Definition |
| | | | 13 | 1.2.3 – Umstellung des Verdienstindex für Erbbauzinsberechnung durch Destatis; NEU Index der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) |
| | | | 13 | 1.2.4, 1.2.5 und 1.2.6 – Die Wertermittlungsrichtlinien (BRW-RL, EW-RL, SW-RL, VL-RL) sind mit Inkrafttreten der ImmoWertV 2021 gegenstandslos geworden (BAnz AT 31.12.2021 B11). Die WertR 2006 wird hilfsweise weiterhin verwendet, bis die im Entwurf vorliegende ImmoWertA beschlossen wurde. |
| | | | 15 | 1.3.11 - Mindestentgelt, angepasst |
| | | | 16 | 1.4.2 - Überprüfungsperioden, angepasst |
| | | | 18 | 2.4.2b) - Güterumschlag, angepasst |
| | | | 18 | 2.4.3 - Personenschifffahrt, angepasst |
| | | | 19 | 2.4.4 - Sport- und Freizeitschifffahrt, angepasst |
| | | | 19 | 2.4.7 - Mobilfunk, angepasst |
| | | | 21 | 4.4.2 - Wasserentnahme, angepasst |
| | | | 29 | Maßgaben zu 1.2.3 – Erläuterung NEU Bruttomonatsverdienstindex |
| | | | 30 | Maßgaben zu 1.2.3 - Indextabelle, angepasst |
| | | | 31 | Maßgaben zu 1.2.3 - Anwendungsbeispiel, angepasst |
| | | | 32 | Maßgaben zu 1.2.4 – redaktionelle Ergänzungen |
| | | | 44 | Maßgaben zu 1.4.1 – Änderung Index |
| | | | 49 | Maßgaben zu 2.4.1, Nr. 7 – Beibehaltung Anwendung WertR 2006 bis Einführung ImmoWertA |
| | | | 58 | Maßgaben zu 2.4.6, Nr. 8 - Wehrmitbenutzungsentgelt, angepasst |
| | | | 61 | Maßgaben zu 2.4.6 - Kalkulationszinssatz: neu 0,8 %, angepasst |

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

| | |
|---|---|
| AGP | VV-WSV 1101 Aufgabengliederungsplan |
| AO 1977 | Abgabenordnung |
| AVBFernwärmeV | Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme |
| AVBWasserV | Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser |
| AWZ | Ausschließliche Wirtschaftszone |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBergG | Bundesberggesetz |
| BetrKV | Betriebskostenverordnung |
| BewG | Bewertungsgesetz |
| BfG | Bundesanstalt für Gewässerkunde |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BHO | Bundeshaushaltsordnung |
| BImA | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Achtung: Die Abkürzung darf nicht im Schriftverkehr mit Dritten verwendet werden, hier ist „BA“ zu benutzen |
| BinSchAufgG | Binnenschifffahrtsaufgabengesetz |
| BJagdG | Bundesjagdgesetz |
| BKleingG | Bundeskleingartengesetz |
| BMDV | Bundesministerium für Digitales und Verkehr – seit 08.12.2021 |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BMI | Bundesministerium des Innern |
| BMV | Bundesministerium für Verkehr - bis 31.12.1997 |
| BMVBS | Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - 1.1.2005 bis 16.12.2013 |
| BMVBW | Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - 1.1.1998 bis 31.12.2004 |
| BMVI | Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - 17.12.2013 bis 07.12.2021 |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BRW-RL | Bodenrichtwertrichtlinie, mit Inkrafttreten der ImmoWertV 2021 gegenstandslos geworden (BAnz AT 31.12.2021 B11) |
| BSH | Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie |
| BWaldG | Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der ForstwirtschaftDKVDeutscher Kanu-Verband e.V. |
| DMYV | Deutscher Motoryachtverband e.V. |
| DOSB | Deutscher Olympischer Sportbund |
| DRV | Deutscher Ruderverband e.V. |
| DSV | Deutscher Segler-Verband e.V. |
| DWWV | Deutscher Wasserski- und Wakeboard-Verband e.V. |
| EBKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| EEG | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien |

| | |
|---|---|
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz |
| EW-RL | Ertragswertrichtlinie, mit Inkrafttreten der ImmoWertV 2021 gegenstandslos geworden (BAnz AT 31.12.2021 B11) |
| ff | und folgende |
| Friesecke | Bundeswasserstraßengesetz - Kommentar – 6. Auflage 2009) |
| GDWS | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (ab 1.5.2013) |
| GG | Grundgesetz |
| GMBl | Gemeinsames Ministerialblatt |
| GrStG | Grundsteuergesetz |
| HG 2022 | Aktuelles Haushaltsgesetz |
| HKR | Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes |
| ImmoWertV | Immobilienwertermittlungsverordnung |
| ImmoWertA | Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA) – noch in Abstimmung |
| Kapitel 1218 | Aktueller Haushaltsplan für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |
| KAV | Konzessionsabgabenverordnung |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| KWKG | Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz |
| LIS | Liegenschaftsinformationssystem |
| LWG | Landeswassergesetz |
| NAV | Niederspannungsanschlussverordnung |
| NDAV | Niederdruckanschlussverordnung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NutzEV | Nutzungsentgeltverordnung |
| PBefG | Personenbeförderungsgesetz |
| RKV | Vorschriften für die Kreuzung von Reichswasserstraßen durch fremde Rohrleitungen |
| SeeAufgG | Seeaufgabengesetz |
| SRÜ | Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen |
| SSG | strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung |
| Statistisches Bundesamt | www.destatis.de |
| StromStG | Stromsteuergesetz |
| SW-RL | Sachwertrichtlinie, mit Inkrafttreten der ImmoWertV 2021 gegenstandslos geworden (BAnz AT 31.12.2021 B11) |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| VerfRiB-MV/TV-HKR | Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes - Stand: 04/2018 |
| VkBl. | Verkehrsblatt |
| VV-BHO | Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung |
| VV-WSV | Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |
| - 1101 | Aufgabengliederungsplan (AGP) |
| - 1209 | Kostenerstattungsvorschrift (KEV) |
| - 1301 | Privatrecht |

| | |
|---|---|
| - 1401 | Bundeswasserstraßenrecht |
| - 2603 | Liegenschaftsmanagement |
| - 2605 | Erlasssammlung Geoinformationen |
| - 2608 | Liegenschaftswesen - Nutzungsentgelte - (mit Einführung der VV-WSV 2604 aufgehoben) |
| VW-RL | Vergleichswertrichtlinie, mit Inkrafttreten der ImmoWertV 2021 gegenstandslos geworden (BAnz AT 31.12.2021 B11) |
| WaStrG | Bundeswasserstraßengesetz |
| WaStrVertrG | Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich |
| WertR 2006 | Wertermittlungsrichtlinien - WertR 2006 |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WKV | Wasserstraßen-Kreuzungsvorschriften für fremde Starkstromanlagen |
| WNA | Wasserstraßen-Neubauamt |
| WRZ | Wasserrechtliche Zustimmung |
| WSA | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt |
| WSD | Wasser- und Schifffahrtsdirektion (ab 1.5.2013: „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“) |
| WSV | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |
| WSVZuAnpG | WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz |
| ZGB | Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik |
| ZÜV | Zahlungsüberwachungsverfahren (VerfRiB-MV/TV-HKR, -5. Abschnitt Einzahlungen) |

■

# 1 Grundsätze der Entgeltermittlung

## 1.1 Allgemeine Hinweise

**Rechtsgrundlagen für die Entgelterhebung**

1.1.1 Die WSV ist nach § 903 BGB berechtigt und nach § 63 Abs. 4 BHO verpflichtet, für die Nutzung ihrer Grundstücke/Anlagen durch Dritte ein Entgelt zu erheben (VV-WSV 2603 263.04 3 (21)).

**Grundsätze der Entgeltermittlung**

1.1.2 Nach den Bestimmungen der §§ 63, 64 BHO ist grundsätzlich ein Entgelt zu fordern, das im Sinne von § 194 BauGB dem Entgelt für vergleichbare Objekte in dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Geschäftsverkehr entspricht.
Im alljährlichen BMF-Rundschreiben zur Aufstellung des Bundeshaushalts und des neuen Finanzplans wird gefordert, dass wegen §§ 7 und 34 BHO alle möglichen Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen sind.

**Entgeltbestandteile**

Die nach der VV-WSV 2604 zu ermittelnden Entgelte setzen sich zusammen aus dem eigentlichen Nutzungsentgelt im Sinne von Miete oder Pacht (§§ 535, 581 BGB) und den Nebenkosten.

**Jahresbeträge**
**Saisonale Nutzung**

1.1.3 Die Entgelte sind Jahresbeträge.
Die Entgelte sind auch dann Jahresbeträge, wenn die Nutzung nur zeitweise im Jahr erfolgt.

**Ausnahmen Jahresentgelt**

Ausnahmen hiervon sind Nutzungen nach 2.4.8 und Nutzungen, deren Nutzungsbeginn im Laufe des Jahres liegt (anteiliges Entgelt für das erste Jahr).

**Sonderfälle:**

1.1.4 Nicht Gegenstand dieser Vorschrift sind:

1. Entschädigungen für dingliche Rechte an bundeseigenen Grundstücken einschließlich landesrechtlicher Baulasten (VV Nr. 5.1 zu § 64 BHO), — **- Dienstbarkeiten etc.**
2. die Festsetzung von Entgelten und Gebühren für nicht durch schriftliche Nutzungsverträge überlassene Liegeflächen in bundeseigenen Häfen, — **- bundeseigene Häfen**
3. die Ermittlung und Festsetzung der Mieten für bundeseigene Wohnungen; diese erfolgt durch die BImA (VV-WSV 2603 263.04 7.5.1 (2)), — **- Wohnungen**
4. die Festsetzung von Eintrittsgeldern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, — **- Öffentlichkeitsarbeit**
5. außerordentliche Leistungen der WSV im Zuge von Nutzungen. Diese sind nach VV-WSV 1209 abzurechnen. — **- Kostenerstattung**

**Umsatzsteuer**

1.1.5 Die WSV ist als juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nicht umsatzsteuerpflichtig. § 4 Nr. 12 UStG gilt deshalb nicht für die WSV.

**ZÜV**

1.1.6 Entgelte und Nebenkosten werden von den regional zuständigen Bundeskassen mit dem HKR-Subsystem ZÜV bei Kapitel 1218 Titel 12401 vereinnahmt. Die kassentechnischen Belange sind in den VerfRiB-MV/TV-HKR geregelt.
Nach VV-WSV 1209 abgerechnete Kosten sowie Entgelte nach 1.3.4 Nr. 2 sind ebenfalls bei den regional zuständigen Bundeskassen zum Soll zu stellen.

1.1.7 Gemäß § 13 des aktuellen Haushaltsgesetzes und des aktuellen Bundeshaushaltsplans Kapitel 1218, Titel 12401, *Haushaltsvermerk Nr. 3* dürfen zu viel erhobene Einnahmen aus dem jeweiligen Einnahmetitel zurückgezahlt werden. **Rückzahlungen**

■

# 1 Grundsätze der Entgeltermittlung

## 1.2 Wertermittlung

**Vergleichsentgelte**

1.2.1 Die sich nach den Regeln dieser Vorschrift ergebenden Entgelte wurden aus dem allgemeinen Marktgeschehen gewonnen. Sie sind deshalb als marktübliches Entgelt in Ansatz zu bringen, soweit nicht im begründeten Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse ein unmittelbarer Vergleich mit Entgelten zwingend geboten ist, die von anderen Marktteilnehmern gefordert werden. Führt dieser Vergleich zu einem niedrigeren oder höheren Entgelt, hat das Vergleichsentgelt Vorrang vor den nach dieser Vorschrift ermittelten Entgelten.
Wenn die Vorschrift ein *ortsübliches Entgelt* vorsieht, handelt es sich stets um Entgelte, die von anderen Marktteilnehmern vor Ort gefordert werden.

**Zu- und Abschläge, Fallgruppen, Pauschalierungen**

1.2.2 Von den Entgelten dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn dies geboten ist aus

1. bewertungstechnischen Gründen, z.B. Abschläge in Tidegewässern,
2. verwaltungspraktischen Gründen, z.B. Bildung von Pauschalierungen oder Fallgruppen.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung der GDWS.

**Anpassung der €-Beträge**

1.2.3 Die in dieser Vorschrift angegebenen €-Beträge werden jährlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Bestimmende Größe ist das Mittel der beiden vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Indexreihen

1. *Verbraucherpreisindex für Deutschland,*
2. *Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste Deutschland (ohne Sonderzahlungen).*

**ImmoWertV**
**ImmoWertA**
**WertR 2006**

1.2.4 Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Nutzflächen sind die ImmoWertV und ImmoWertA anzuwenden. Da die ImmoWertA noch nicht verbindlich eingeführt ist, finden hilfsweise weiterhin die Regelungen der WertR 2006 Anwendung.

**Rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit**

**Mengen- bzw. umsatzbezogene Entgelte**

1.2.5 Bei der Ableitung von Entgelten aus Verkehrswerten ist die rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit (z.B. aufgrund SSG, BauGB) zu berücksichtigen (§§ 2, 6, 40 und 45 ImmoWertV und Nr. 5.3.3 WertR 2006). Diese kann eine erhebliche Wertsteigerung der Nutzfläche im Vergleich zum Verkehrswert benachbarter Flächen bewirken oder eine Kombination aus flächen- und mengen- bzw. umsatzbezogenen Entgelten erfordern.

**Richtwertkarten**

1.2.6 Bei der Entnahme des Verkehrswertes aus Richtwertkarten sind ggf. Grundstückserschließung (§ 127 BauGB) und Geschossflächenzahl (§ 16 i. V. m. Anlage 5 ImmoWertV) zu berücksichtigen und erforderlichenfalls in Ansatz zu bringen.

**Vergleichsentgelte**

1.2.7 Bei der Ermittlung von Entgelten anhand von Vergleichsentgelten ist deren Kostenzusammensetzung zu beachten.
■

# 1 Grundsätze der Entgeltermittlung

## 1.3 Erstermittlung von Entgelten

**Duldungspflichten**

1.3.1 Die WSV ist aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sowie gesicherter Ansprüche verpflichtet, auf ihren Grundstücken bestimmte Nutzungen Dritter zu dulden (VV-WSV 2603 263.04 1.1 (1)). Die Rechtsgrundlage bestimmt, ob die WSV eine Entschädigung erhält bzw. Entgelt und/oder Kostenerstattung fordern kann.

**Bundesbehörden:**
**- Geschäftsbereich des BMDV**
**- andere Geschäftsbereiche**

1.3.2 Bei Nutzungsüberlassung an

1. Dienstzweige innerhalb des Geschäftsbereichs des BMDV (z.B. Bundesstraßenver-waltung) ist kein Entgelt zu erheben. Von dieser Entgeltfreiheit ausgenommen sind Nutzflächen nach 1.3.4 Nr. 2.
2. Dienststellen anderer Geschäftsbereiche ist für
   a) Nutzungen ab einem Entgelt von 50.000 €/Jahr und in den Fällen nach 1.3.4 Nr. 2 das Entgelt in voller Höhe zu erheben (VV Nrn. 4 und 6 zu § 61 BHO),
   b) Mitbenutzungen kein Entgelt zu erheben.

**Buchwert**

1.3.3 Bei vorübergehenden unentgeltlichen Abgaben an Dienststellen der Bundesverwaltung sind die jährlichen Mietwerte aus den jeweiligen Buchwerten abzuleiten (VV-WSV 2603 Muster 2.3 Nr. 5 und 263.07 3.4 (5)). Der Buchwert eines

1. unbebauten Grundstücks ist dessen Verkehrswert im Zeitpunkt der vorübergehenden Abgabe,
2. bebauten Grundstücks ist die Summe aus dem Bauwert (Neubauwert 1936) - ggf. aufgegliedert auf einzelne Gebäude - und dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der vorübergehenden Abgabe.

In beiden Fällen sind als Mietwert 7% des Buchwertes anzusetzen. Soweit der Verkehrswert des Grundstücks nicht bekannt ist, kann er überschlägig ermittelt werden.

**Bundesbetriebe, Sondervermögen**

1.3.4 Ein Entgelt ist stets zu erheben, wenn WSV-eigene Grundstücke

1. von Bundesbetrieben und Sondervermögen nach § 26 BHO genutzt werden,

**Aus- und Neubau von Wasserstraßen**

2. unter finanzieller Beteiligung anderer öffentlicher Hände für ein Investitionsvorhaben (z. B. Ausbau einer Bundeswasserstraße) erworben worden sind und die WSV zur anteiligen Auszahlung von aus den Grundstücken gezogenen Erlösen verpflichtet ist. Die Erstattungsbeträge sind bei dem jeweiligen Investitionstitel zu buchen, wenn und soweit der beim Investitionstitel ausgebrachte Haushaltsvermerk dies zulässt.

**Besondere Nutzer**

1.3.5 Besondere Nutzer

1. Kein Entgelt ist zu erheben von Nutzern, die ständige Rettungs-, Sicherungs- oder Hilfsaufgaben an den Bundeswasserstraßen wahrnehmen.

**Gemeinnützige Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt**

2. Gemeinnützigen Vereinen der Sport- und Freizeitschifffahrt sind seit dem 01.01.2010 gemäß des bei Kapitel 1218 Titel 12401 ausgebrachten Haushaltsvermerks Nr. 2 eine Reduktion des Entgelts um 50% zu gewähren.

1.3.6 Von Beschäftigten der WSV ist stets das volle Entgelt nach VV-WSV 2604 zu erheben; die Einwilligung des BMDV nach § 57 BHO ist erforderlich.

**Beschäftigte**

1.3.7 Voraussetzung für eine Ausschreibung ist, dass eine Konkurrenz zwischen mehreren Bewerbern zu erwarten ist oder bereits besteht. Das Verfahren zur Ausschreibung einer Nutzungsmöglichkeit ist in VV-WSV 2603 263.04 2.5 geregelt.

**Ausschreibung**

1.3.8 Die Entgeltermittlung bei Nutzungsüberlassungen erfolgt nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Einheit gemäß § 2 BewG. Eine wirtschaftliche Einheit ist grundsätzlich nicht nach Nutzungsarten oder Nutzungsintensitäten zu differenzieren. Mit dem Entgelt für die Hauptnutzung sind in der Regel die Nebennutzungen und das Errichten von Anlagen auf der Nutzfläche durch den Nutzer abgegolten. Im Regelfall kann die vertraglich überlassene Gesamtnutzfläche als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, eine Unterteilung der Gesamtnutzfläche in mehrere wirtschaftliche Einheiten kann erforderlich sein und ist zulässig.

**Wirtschaftliche Einheit**

1.3.9 Eine Entgeltreduktion aufgrund Herrichtungsaufwand und/oder Vorteilsausgleich ist nicht zulässig.

**Herrichtungsaufwand**
**Vorteilsausgleich**

1.3.10 Das Entgelt ist in der Regel jährlich im Voraus zu fordern. Bei mengen- oder umsatzbezogenen Entgelten sind Vorauszahlungen zu vereinbaren. Diese sind so zu bemessen, dass bei der Abrechnung anhand des Jahresabschlusses Rückzahlungen möglichst vermieden werden.

**Zahlungsweise**

1.3.11 Das Mindestentgelt beträgt grundsätzlich 107 € je Vertrag und Jahr, es sei denn, dass für die Art der Nutzung ein anderes Mindestentgelt vorgesehen ist.
Im ersten Vertragsjahr ist im Falle eines Vertragsbeginns innerhalb des laufenden Jahres ein zeitanteiliges Entgelt zu erheben, jedoch mindestens das volle Mindestentgelt. Bei Vertragsverhältnissen mit temporärer Nutzung gemäß 2.4.8 ist einmalig mindestens das volle Mindestentgelt zu erheben.
Gemäß dem alljährlichen BMF-Rundschreiben zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan sind die Gebühren und Entgelte kostendeckend festzusetzen und müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken. Deshalb dient bei kleinen Nutzungen mit entsprechend niedrigen Entgelten das Mindestentgelt überwiegend zur Deckung des mit der Nutzung verbundenen Verwaltungsaufwandes.

**Mindestentgelt**

1.3.12 Die Entgeltermittlung ist für jede Nutzung in LIS nachzuweisen; erforderlichenfalls ist sie durch geeignete Unterlagen zu ergänzen. Die Entgeltberechnung ist nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages. Gleichwohl sind dem Nutzer die für die Nachvollziehbarkeit der Entgeltberechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und ggf. zu erläutern.
■

**LIS-Maske**
***Entgeltberechnung***

# 1 Grundsätze der Entgeltermittlung

## 1.4 Folgeermittlung von Entgelten (Entgeltüberprüfung)

**Entgeltüberprüfung**

1.4.1 Das Entgelt ist zum Entgeltüberprüfungszeitpunkt, der sich aus den vertraglich vereinbarten Perioden ergibt, zu überprüfen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Nutzungsverhältnisse sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und des Marktes ggf. zu aktualisieren. Die Entgeltüberprüfungen haben rechtzeitig vor diesen Zeitpunkten zu erfolgen. Bei Entgeltüberprüfungen gelten die Regelungen zum Mindestentgelt fort. Es ist das zum Entgeltüberprüfungszeitraum aktuelle Mindestentgelt gem. 1.3.11 anzuwenden.

**Anpassung ab 7 €**

Das Entgelt ist anzupassen, wenn die festgestellte Entgeltdifferenz ≥ 7 € ist (siehe Anlage zur VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO).

Die Überprüfung des Entgeltes ist auch dann in LIS nachzuweisen, wenn sie keine Entgeltänderung zur Folge hat; 1.3.12 gilt sinngemäß.

**Überprüfungsperioden**

1.4.2 Bei Vertragsneuabschlüssen und ggf. bei Nachtragsverträgen sind in der Regel folgende Überprüfungsperioden vorzusehen:

1. Entgelt bis 355 € → alle 8 Jahre
2. Entgelt von 356 € bis 3.550 € → alle 5 Jahre
3. Entgelt ab 3.551 € → alle 3 Jahre.

**Entgeltanpassung durch:**

1.4.3 Entgeltanpassungen erfolgen – rechtzeitig zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt je nach vertraglicher Regelung - durch

**- billiges Ermessen**

1. billiges Ermessen (§ 315 BGB). Ein Nachtragsvertrag ist nicht erforderlich. Im Streitfall wird das Entgelt durch Gerichtsurteil festgesetzt.

**- Nachtragsvertrag**

2. Vereinbarung mit dem Nutzer (Nachtragsvertrag bzw. Schriftwechselvereinbarung). Die Verhandlungen über Entgelterhöhungen sind zur Vermeidung von Einnahmeausfällen zügig zu führen. Verweigert der Nutzer nach ergebnislosen Verhandlungen und Ablauf einer angemessenen Frist endgültig die Zahlung des zu fordernden Entgelts, ist eine Änderungskündigung vorzunehmen (VV-WSV 2603 263.04 3 (17)).

**- Änderungskündigung**

**Entgeltanpassung im Beitrittsgebiet**

1.4.4 Für die Entgeltanpassung im Beitrittsgebiet gelten folgende Regelungen:

1. Entgelte für Nutzungen nach BGB sind nach 1.4.3 anzupassen.
2. Entgelte für Nutzungen nach § 312 ZGB sind nach der NutzEV anzupassen.
3. Entgelte für die Nutzung von Wasserflächen aufgrund einer „Wasserrechtlichen Zustimmung (WRZ)“ nach dem Wassergesetz der DDR und - als Folgebescheid zur WRZ - eines „Veranlagungsbescheides über die Entrichtung von Wassernutzungsabgaben zur WRZ“ nach der Wassernutzungsabgaben-Anordnung können erst nach dem Widerruf oder der Aufhebung dieser Regelungen neu vereinbart werden (VV-WSV 2603 263.04 7.8).

■

# 1 Grundsätze der Entgeltermittlung

## 1.5 Vertragslose Nutzung und verspätete Rückgabe der Nutzfläche

**Vertragslose Nutzung**

1.5.1 Die der WSV zustehenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Abs. 1 BHO). Falls ausnahmsweise der Nutzungsvertrag bei Nutzungsbeginn noch nicht in Kraft ist (VV-WSV 2603 263.04 3 (13)), ist zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den Bund (Zinsverlust aufgrund der Hinausschiebung der Fälligkeit der Entgeltzahlung (vgl. VV Nr. 1 zu § 59 BHO) und Verjährung (VV-WSV 2603 263.04 2.9)) der Nutzer unverzüglich und - im Vorgriff auf den noch abzuschließenden Nutzungsvertrag - schriftlich zur

1. sofortigen Zahlung des - ggf. überschlägig ermittelten - Entgelts entsprechend §§ 5, 6 Nutzungsvertrag (Standard) oder
2. Verzinsung des später zu zahlenden Entgelts mit 2% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verpflichten. Die Verzinsung beginnt am Tag des rückwirkenden In-Kraft-Tretens des noch abzuschließenden Vertrages und endet mit dem Tag der Einzahlung des rückwirkend zu entrichtenden Entgelts (Anlage zur VV Nr. 3.2 zu § 34 BHO (Anlage 1)).

Lehnt der Nutzer dies ab, ist die Nutzung nicht zuzulassen bzw. unverzüglich einzustellen. Die Entgeltansprüche der WSV gegen den Nutzer sind dann nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 812 BGB aus *ungerechtfertigter Bereicherung* zu fordern.

**Verspätete Rückgabe der Nutzfläche**

1.5.2 Überschreitet der Nutzer das Ende des Vertragsverhältnisses bei der Beseitigung seiner Anlagen und/oder bei der Wiederherstellung des ursprünglichen oder den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustandes der Nutzfläche und/oder der Anlagen der WSV, ist für die Zeit der Überschreitung ein anteiliges Entgelt zu erheben (VV-WSV 2603 263.04 3 (24)).

■

## 2 Flächenhafte Nutzungen, Anlagen

**Regelentgelt**

2.1 Für die vertragliche Überlassung von flächenhaften Nutzungen und Anlagen ist grundsätzlich ein Entgelt nach 2.4.1 anzusetzen, es sei denn, dass für die Art der Nutzung eine besondere Entgeltregelung vorhanden ist, wie z.B. bei der Sport- und Freizeitschifffahrt. Für Nutzungen in Nord- und Ostsee darf ein Entgelt nur innerhalb des Küstenmeeres erhoben werden.

**Verkehrswert der Wasserfläche**

2.2 Als Verkehrswert der Wasserfläche sind grundsätzlich 50% des Verkehrswertes der Landfläche anzusetzen, die mit der Wasserfläche in unmittelbarem wirtschaftlichen/funktionalen Zusammenhang steht. Außergewöhnliche Verhältnisse können ein Abweichen von diesem Regelsatz begründen.

**Luftraum**

2.3 Bei der Nutzung des Luftraumes über Land- und Wasserflächen (§ 905 BGB) kommen mindestens die Flächen in Ansatz, die von der Anlage bei ihrer senkrechten Projektion bedeckt werden oder bei der Bewegung der Anlage bestrichen werden können zuzüglich eventueller Abstandsflächen.

**Entgelt**

2.4 Für die Nutzung von Land- und Wasserflächen sowie Anlagen sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Einheit folgende Entgelte anzusetzen:

| Art der Nutzung | Entgelt/Jahr |
|---|---|
| 2.4.1 Inanspruchnahme von<br>a) Landflächen<br>b) Wasserflächen | <br>7,0 % des Verkehrswertes der Landfläche<br>7,0 % des Verkehrswertes der Wasserfläche |
| 2.4.2 Güterumschlag<br>a) Häfen/Umschlagstellen | <br>wie 2.4.1 für Gewerbeflächen ggf. zuzüglich 2.4.5, 2.4.6 und 2.4.10 |
| b) Einmaliges Löschen und/oder Laden von Gütern | 21,30 €/t |

2.4.3 Personenschifffahrt

a) Anlegestellen

| Anlegestelle | Flächenbedarf: Landebrücke | Flächenbedarf: Schiff | Lage: sehr gut | Lage: gut | Lage: mittel | Lage: schlecht |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. klein | unter 40 m² | unter 100 m² | 284 € | 235 € | 192 € | 192 € |
| 2. mittel | bis 80 m² | bis 700 m² | 469 € | 377 € | 284 € | 235 € |
| 3. groß | bis 100 m² | bis 1.300 m² | 754 € | 611 € | 427 € | 284 € |
| 4. sehr groß | über 100 m² | über 1.300 m² | 1.206 € | 989 € | 640 € | 345 € |
| 5. Reserve- und Notfallsteiger | | | 192 € | | | |

| | |
|---|---|
| b) Dauerliegestellen - 1 Schiff | das Doppelte von a) |
| c) Dauerliegestellen - 2 Schiffe nebeneinander | 125% von b) |

<table>
<tr><th colspan="2">Art der Nutzung</th><th>Entgelt/Jahr</th></tr>
<tr><td>2.4.4</td><td>Land- und Wasserflächen für die Sport- und Freizeitschifffahrt<br>- Karte<br>- Zuordnungstabelle</td><td><table><tr><th>Entgeltstufe</th><th>Entgelt [€/m²]</th></tr><tr><td>sehr hoch</td><td>2,13</td></tr><tr><td>hoch</td><td>1,81</td></tr><tr><td>mittel</td><td>1,49</td></tr><tr><td>gering</td><td>1,17</td></tr><tr><td>sehr gering</td><td>0,85</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>2.4.5</td><td>Nutzung von Gebäuden und Räumen einschließlich Grundstück</td><td>ortsübliches Entgelt</td></tr>
<tr><td>2.4.6</td><td>Nutzung oder Mitbenutzung bundeseigener Anlagen<br>a) Allgemein<br>b) Mitbenutzung von Wehren bei Wasserkraftnutzungen in Ländern mit Entgeltverbot nach LWG</td><td>Annuität<br>Herstellungskosten für den lfdm Wehr x (bereinigte Wehrlänge - Kraftwerkslänge) x dem Nutzer zuzurechnender Kostenanteil x Annuitätsfaktor</td></tr>
<tr><td>2.4.7</td><td>Mobilfunk (außerhalb des TKG)<br>a) Anbringen von Mobilfunkantennen an bundeseigenen Anlagen einschließlich Zubehör<br>b) Errichten von Antennenmasten und Anbringen von Mobilfunkantennen einschließlich Zubehör</td><td>für die erste Antenne: 3.412 €<br>für die zweite Antenne: 2.346 €<br>für jede weitere Antenne: 1.564 €<br>Entgelt von a) minus 25%</td></tr>
<tr><td>2.4.8</td><td>Temporäre Nutzungen mit einer Dauer von < 1 Jahr</td><td>zeitanteiliger Ansatz von 2.4.1 bis 2.4.7<br>kleinste Abrechnungseinheit = 1 Monat</td></tr>
<tr><td>2.4.9</td><td>Von der Öffentlichkeit genutzte Flächen und Anlagen</td><td>unentgeltlich bei kostenloser Bereitstellung für die Öffentlichkeit</td></tr>
<tr><td>2.4.10</td><td>Flächen eines Dritten, die durch Abgraben Bestandteil der Bundeswasserstraße werden</td><td>unentgeltlich für einen Zeitraum von 20 Jahren, anschließend ein Entgelt nach 2.4.1 bis 2.4.4</td></tr>
<tr><td>2.4.11</td><td>Pacht<br>a) Landpacht<br>b) Forstwirtschaft<br>c) Gärten gem. BKleingG<br>d) Grabeland<br>e) Fischereipacht<br>f) Jagdpacht</td><td>ortsübliche Pacht<br>Mindestentgelt für a) bis d): 14 €</td></tr>
<tr><td>2.4.12</td><td>Restflächen</td><td>unentgeltlich</td></tr>
<tr><td>2.4.13</td><td>Umweltmaßnahmen Dritter</td><td>unentgeltlich, genehmigungspflichtig</td></tr>
</table>

## 3 Leitungen

3.1 Für Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sind folgende Entgelte anzusetzen: **Öffentliche Ver- und Entsorgung**

| Art der Nutzung | Entgelt |
|---|---|
| 3.1.1 Schutzstreifen | Bei Verkehrsflächen bzw. Zubehör zur Bundeswasserstraße (insb. Betriebswege): einmalig 0,15 €/m²<br><br>Bei fiskalischen Flächen: einmalig 15% des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Fläche |
| 3.1.2 Bauliche Anlagen | Bei Verkehrsflächen bzw. Zubehör zur Bundeswasserstraße (insb. Betriebswege): einmalig 1,00 €/m²<br><br>Bei fiskalischen Flächen: einmalig 100% des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Fläche |

3.2 Für Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, sind folgende Entgelte anzusetzen: **Werksleitungen etc.**

| Art der Nutzung | Entgelt/Jahr |
|---|---|
| 3.2.1 Schutzstreifen und bauliche Anlagen | Bei Verkehrsflächen bzw. Zubehör zur Bundeswasserstraße (insb. Betriebswege): 0,07 €/m² ggf. zuzüglich 2.4.6<br><br>Bei fiskalischen Flächen: wie 2.4.1 ggf. zuzüglich 2.4.6 |

3.3 Für Leitungen militärischer Nutzer sind folgende Entgelte anzusetzen: **Militär**

| Art der Nutzung | Entgelt |
|---|---|
| 3.3.1 Militärische Leitungen | unentgeltlich |

**RKV/WKV**

3.4 Für die Kreuzung von Bundeswasserstraßen mit Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung nach RKV/WKV sind folgende Entgelte anzusetzen; Nebenkosten werden nicht in Ansatz gebracht:

| Art der Nutzung | Entgelt |
|---|---|
| 3.4.1 Leitungskreuzungen<br>a) Rohrleitungsanlage samt Zubehör nach RKV<br><br>b) Starkstromanlage samt Zubehör nach WKV | <br>einmalig 125 €<br>bei der Nutzung von Brücken der WSV pro lfd.m Brücke zusätzlich einmalig 1,25 €<br>unentgeltlich |
| 3.4.2 Sonstige bauliche Anlagen, die der Gewinnung, Verarbeitung usw. von Stoffen zum Transport mit Leitungen gemäß 3.4.1 dienen (z.B. Förderplattformen, aufgeschüttete Bohrinseln) | wie 2.4.1 |

# 4 Entnehmen und Einleiten von Wasser

4.1 Vor jeder Entgeltermittlung ist zu prüfen, ob nach WHG/LWG ein Entgelt erhoben werden darf. Der Gemeingebrauch nach § 25 WHG ist unentgeltlich. **WHG/LWG**

4.2 Die Entgelte gelten auch für Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Es sind laufende Entgelte zu erheben. **Ver- und Entsorgungsunternehmen**

4.3 Im Bereich der GDWS - Standorte Münster und Würzburg sind verschiedene wasserwirtschaftliche Abkommen zu beachten. **GDWS - Standorte Münster und Würzburg**

4.4 Für die Flächeninanspruchnahme und das Entnehmen von Wasser sowie ggf. das anschließende Einleiten desselben Wassers sind folgende Entgelte anzusetzen: **Entnehmen und Einleiten von Wasser**

| Art der Nutzung | | Entgelt/Jahr |
|---|---|---|
| 4.4.1 | Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen | wie 3 |
| 4.4.2 | Entnehmen und ggf. anschließendes Einleiten | |
| | a) Verbrauch (entnommenes Wasser wird nicht wieder eingeleitet) | 0,40 €/1.000 $m^3$ |
| | b) Gebrauch (entnommenes Wasser wird nach seiner Verwendung wieder eingeleitet, z.B. Kühlwasser, Kieswaschwasser) | 0,20 €/1.000 $m^3$ |
| | c) Sonderfälle (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Gartenbau, öffentliche Trinkwasserversorgung) | 0,20 €/1.000 $m^3$ |
| | d) Entnahmen aus künstlich gespeisten Wasserstraßen | zusätzlich zu a) bis c): Erstattung der anteiligen Speisungskosten |

4.5 Für die Flächeninanspruchnahme und das Einleiten von Abwasser sind folgende Entgelte anzusetzen: **Einleiten von Abwasser**

| Art der Nutzung | | Entgelt/Jahr |
|---|---|---|
| 4.5.1 | Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen | wie 3 |
| 4.5.2 | Einleiten von Abwasser | |
| | a) Schmutzwasser (jegliches durch Gebrauch in seinen physikalischen, biologischen oder chemischen Eigenschaften veränderte Wasser) | 0,10 €/1.000 $m^3$ |
| | b) Niederschlagswasser (das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Regenwasser) | unentgeltlich |

■

# 5 Entnehmen und Einbringen fester Stoffe

5.1 Für die Flächeninanspruchnahme und das Entnehmen und Einbringen fester Stoffe sind folgende Entgelte anzusetzen:

**Entnehmen und Einbringen fester Stoffe**

| Art der Nutzung | | Entgelt/Jahr |
|---|---|---|
| 5.1.1 | Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen | wie 2.4.1 |
| 5.1.2 | Entnehmen fester Stoffe | ortsübliches Entgelt |
| 5.1.3 | Einbringen fester Stoffe | ortsübliches Entgelt |

■

# 6 Erzeugen erneuerbarer Energien

**Windparks im Küstenmeer**

6.1 Gemäß § 84 EEG in Verbindung mit §§ 19, 25 EEG darf für die Nutzung der Seewasserstraßen für den Zeitraum des Bestehens des Vergütungsanspruchs von 20 Jahren seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage kein Entgelt verlangt werden. Vor und nach diesem Zeitraum ist ein Entgelt entsprechend den nachstehenden Regelungen zu fordern.

**Strompreis**

6.2 Als Umsatz im Sinne von 6.5.2 gilt der vom Nutzer erzielte Stromverkaufserlös. Hiervon abzuziehen sind Erlösanteile, die der Nutzer an Dritte abzuführen hat, wie z.B.:

- Konzessionsabgaben nach KAV,
- Zuschlag nach §§ 7, 8 KWKG,
- EEG-Umlage (das sind die auf alle Stromkunden überwälzten, gem. § 61 EEG dem Netzbetreiber entstandenen Kosten (= Einspeisevergütung + Netzanschluss)),
- von Netzbetreibern erhobene Durchleitungsentgelte,
- Stromsteuer nach StromStG,
- Umsatzsteuer nach UStG.

**Strommenge**

6.3 Entgeltpflichtig sind die kWh, die

1. der Nutzer ins eigene Stromnetz oder das eines Dritten einspeist und/oder
2. die seiner Selbstversorgung dienen.

Nicht entgeltpflichtig sind die kWh, die

3. für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage abgezweigt werden,
4. ggf. der WSV zum Schleusen-/Wehrbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

**Umsatzbezogenes Mindestentgelt**

6.4 Kann kein orts- oder regionalübliches Umsatzentgelt ermittelt werden, ist in den Verhandlungen mit einem oder mehreren Bewerbern, auch im Rahmen einer Ausschreibung oder einer sonstigen Bekanntmachung der Vermietungsabsicht der WSV, ein angemessenes, mindestens aber ein Entgelt nach 6.5.2 für die Energiegewinnung zu verlangen.

**Entgelt**

6.5 Für die Flächeninanspruchnahme und das Erzeugen erneuerbarer Energien sind folgende Entgelte anzusetzen:

| | Art der Nutzung | Entgelt/Jahr |
|---|---|---|
| 6.5.1 | Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen | wie 2.4.1 |
| 6.5.2 | Erzeugen von Energie<br>a) Alle Energieträger außer Wasserkraft<br>b) Wasserkraftnutzung und kein Entgeltverbot nach LWG | mindestens 3,0 % des mit dem Stromverkauf erzielten Umsatzes |
| 6.5.3 | Wasserkraftnutzung und Entgeltverbot nach LWG | wie 2.4.6 b) |

■

## 7 Nebenkosten

7.1 Das Bruttoentgelt bei der Vermietung von Liegenschaften setzt sich marktüblich zusammen aus den der Liegenschaft zuzurechnenden Kapitalkosten und den Bewirtschaftungskosten. Entsprechend § 63 Abs. 3 BHO sind grundsätzlich alle Kosten in voller Höhe auf den Nutzer zu überwälzen. **Grundsatz**

7.2 Als Kapitalkosten sind die Entgelte der Abschnitte 2 bis 6 anzusetzen. **Kapitalkosten**

7.3 Als Bewirtschaftungskosten (= Nebenkosten) sind anzusetzen: **Nebenkosten**

| Art der Kosten | | Erstattung |
|---|---|---|
| 7.3.1 | Abschreibung | in 2.4.6 enthalten |
| 7.3.2 | Verwaltungskosten | im Entgelt enthalten |
| 7.3.3 | Betriebskosten | nur wenn solche Kosten tatsächlich entstehen |
| 7.3.4 | Instandhaltungskosten | nur wenn solche Kosten tatsächlich entstehen |
| 7.3.5 | Mietausfallwagnis | nicht zu fordern |

■

# 8 Ausführungshinweise

8.1 Die Rahmenvorgaben der Abschnitte 1 bis 8 werden in Abschnitt 9 durch Ausführungshinweise ergänzt:

1. *Maßgaben* enthalten zusätzliche Maßgaben zu den getroffenen Regelungen. **Maßgaben**
2. *Erläuterungen* enthalten Erklärungen und Hintergründe zu den getroffenen Regelungen. **Erläuterungen**
3. *Arbeitshilfen* enthalten ausgewählte Vorschriften, tabellarische Übersichten und eine interaktive Tabelle zur Durchführung von Rechenoperationen. **Arbeitshilfen**

8.2 Die in dieser Vorschrift zitierten Paragraphen sind in der Regel mit den entsprechenden Rechtsvorschriften verlinkt. **Internetadressen**

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

Die Versions-Nr. enthält folgende Informationen (Beispiel: Version Nr. 2012.1):

**2012**.1 = Jahreszahl

2012.**1** = lfd. Nr. der Versionen im Jahr 2012. Die Zählung beginnt in jedem Jahr mit „1“.
Die lfd. Nr. 1 beinhaltet die jeweils zu Jahresbeginn entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommene Aktualisierung der €-Beträge.

## Arbeitshilfen

Alle Versionen werden im *i*net bereitgestellt.

Für Externe ist der Download der jeweils aktuellen Version auf der WSV-Internetseite eingerichtet.

■

## Maßgaben

Keine

## Erläuterungen

1. BMF-Rundschreiben vom 14.12.2018 – II A 1 – 1105/18/10001 : 001 (DOK 2018/0936819)

   Betreff: *Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2020 und des neuen Finanzplans 2019 bis 2023*

   Anlage 2 (Auszug):

   „[…]

   3. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben

      Gemäß §§ 7 und 34 BHO sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

      Für **Einnahmen** bedeuten diese Grundsätze u.a., dass in allen Geschäftsbereichen alle möglichen Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen [...] sind. [...]

      Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen; sie müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken. [...]

   [...]“

2. Der BRH mahnt in seinem Leitsatz 06/01 Privatrechtliche Entgelte vom 15.12.2014 die Einhaltung der in § 63 BHO und den hierzu ergangenen VV-BHO festgelegten Grundsätze an.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. AGP AUGr 263.04: Keine weiteren Maßgaben.

2. AGP AUGr 263.05: Im Falle der *Anmietung* von Gebäuden, Anlagen und Flächen *durch die WSV* kann es vorkommen, dass der Vermieter aufgrund von § 9 UStG auf die Steuerbefreiung für Fälle nach § 4 Nr. 12 UStG verzichtet hat und der WSV die Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Solchen Forderungen ist nachzukommen, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen nachgewiesen hat.
   Die Nutzung von Anlagen Dritter durch die WSV ist umsatzsteuerpflichtig, wenn es sich um Betriebsvorrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG handelt, z.B. das Anbringen WSV-eigener Antennen an Masten Dritter.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

1. Die in dieser Vorschrift in € angegebenen Entgeltsätze werden an die Entwicklung des Mittels aus dem *Verbraucherpreisindex für Deutschland* und dem *Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste Deutschland* gekoppelt (vgl. VV-WSV 2603 263.06 5.2 (4), (5)). Dies ist
   a) plausibel: Die Finanzkraft von Wirtschaft und Verbrauchern ist eine wichtige Voraussetzung für das Angebot und die Nachfrage von Waren und Dienstleistungen. Ferner wird durch diese Indexkoppelung eine regelmäßige und zeitnahe Anpassung der €-Entgeltsätze an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht.
   b) rechtssicher: Der BGH hat als zutreffendes Bild der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die Entwicklung des Mittels aus Verbraucherpreis- und Einkommensindex definiert.

   Von der regelmäßigen Anpassung ausgenommen sind die €-Entgeltsätze in 3.4.1 sowie die Entgelt-Grenzwerte in 1.3.2 Nr. 2 a), 1.3.11, 1.4.2 und 2.4.11. Letztere werden - soweit es sich nicht um BHO-Vorgaben handelt - erst bei Bedarf geändert.

2. Verbraucherpreis- und Bruttomonatsverdienstindex werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht:
   a) Verbraucherpreisindex für Deutschland
   b) Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste Deutschland (ohne Sonderzahlungen)

      Der bisher verwendete *Verdienstindex für Erbbauzinsberechnungen* wurde 2021 vom Statistischen Bundesamt eingestellt. Er wird vollständig ersetzt durch den Index der Bruttomonatsverdienste von Arbeitnehmern. Die Bruttomonatsverdienste werden quartalsweise veröffentlicht. Aus diesen Quartalswerten wird ein Mittelwert durch die GDWS für das jeweilige Jahr errechnet und verwendet.

      Die Umstellung auf den Bruttomonatsverdienstindex hat keine rechtliche Auswirkung auf die Vereinbarungen bestehender Verträge, die im Zusammenhang mit der Entgeltanpassung auf den *Verdienstindex für Erbbauzinsberechnungen* verweisen. Bei der indexbezogenen Entgeltüberprüfung ist ausschließlich die aktuelle nachstehende Arbeitshilfe (Tabelle der Indexreihen seit 1980) zu verwenden.

3. Die Anpassung der in dieser Vorschrift in € angegebenen Entgeltsätze erfolgt durch die GDWS unmittelbar nach der Erstveröffentlichung der beiden o.g. Indizes. Anschließend wird die aktualisierte Vorschrift unter einer neuen Versionsnummer in das LIS, die WSV-Internetseite und das WSV-Intranet eingestellt.

4. Die vertragliche Entgeltüberprüfung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

Verbraucherpreis- und Bruttomonatsverdienstindizes seit 1980 ▼

| Jahr | Verbraucherpreis-index (2020 = 100) | Steigerung des Bezugsjahres zum Jahr 2022 % | Durchschnittl. Bruttomonatsverdienstindex (1. Quartal 2022 = 100) | Steigerung des Bezugsjahres zum Jahr 2022 % | Steigerung des Bezugsjahres zum Jahr 2022 (Mittel aus Spalten 3 und 5) % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1980 | 46,3 | 138,0 | 32,8 | 213,1 | 175,6 |
| 1981 | 49,2 | 124,0 | 34,3 | 199,4 | 161,7 |
| 1982 | 51,8 | 112,7 | 35,8 | 186,9 | 149,8 |
| 1983 | 53,5 | 106,0 | 36,8 | 179,1 | 142,5 |
| 1984 | 54,8 | 101,1 | 38,1 | 169,6 | 135,3 |
| 1985 | 56,0 | 96,8 | 39,4 | 160,7 | 128,7 |
| 1986 | 55,9 | 97,1 | 40,7 | 152,3 | 124,7 |
| 1987 | 56,0 | 96,8 | 42,1 | 143,9 | 120,4 |
| 1988 | 56,7 | 94,4 | 43,7 | 135,0 | 114,7 |
| 1989 | 58,3 | 89,0 | 45,2 | 127,2 | 108,1 |
| 1990 | 59,8 | 84,3 | 47,1 | 118,0 | 101,2 |
| 1991 | 61,9 | 78,0 | 49,7 | 106,6 | 92,3 |
| 1992 | 65,0 | 69,5 | 51,9 | 97,9 | 83,7 |
| 1993 | 67,9 | 62,3 | 53,6 | 91,6 | 77,0 |
| 1994 | 69,7 | 58,1 | 55,4 | 85,4 | 71,7 |
| 1995 | 71,0 | 55,2 | 57,5 | 78,6 | 66,9 |
| 1996 | 72,0 | 53,1 | 58,7 | 75,0 | 64,0 |
| 1997 | 73,4 | 50,1 | 59,4 | 72,9 | 61,5 |
| 1998 | 74,0 | 48,9 | 60,7 | 69,2 | 59,1 |
| 1999 | 74,5 | 47,9 | 62,2 | 65,1 | 56,5 |
| 2000 | 75,5 | 46,0 | 63,9 | 60,7 | 53,3 |
| 2001 | 77,0 | 43,1 | 65,2 | 57,5 | 50,3 |
| 2002 | 78,1 | 41,1 | 66,6 | 54,2 | 47,7 |
| 2003 | 78,9 | 39,7 | 68,3 | 50,4 | 45,0 |
| 2004 | 80,2 | 37,4 | 69,7 | 47,3 | 42,4 |
| 2005 | 81,5 | 35,2 | 70,7 | 45,3 | 40,2 |
| 2006 | 82,8 | 33,1 | 71,7 | 43,2 | 38,2 |
| 2007 | 84,7 | 30,1 | 73,2 | 40,3 | 35,2 |
| 2008 | 86,9 | 26,8 | 75,3 | 36,4 | 31,6 |
| 2009 | 87,2 | 26,4 | 75,8 | 35,5 | 30,9 |
| 2010 | 88,1 | 25,1 | 77,9 | 31,8 | 28,5 |
| 2011 | 90,0 | 22,4 | 80,0 | 28,4 | 25,4 |
| 2012 | 91,7 | 20,2 | 82,1 | 25,1 | 22,6 |
| 2013 | 93,1 | 18,4 | 83,4 | 23,1 | 20,8 |
| 2014 | 94,0 | 17,2 | 85,6 | 20,0 | 18,6 |
| 2015 | 94,5 | 16,6 | 87,7 | 17,1 | 16,9 |
| 2016 | 95,0 | 16,0 | 89,7 | 14,5 | 15,2 |
| 2017 | 96,4 | 14,3 | 91,9 | 11,8 | 13,0 |
| 2018 | 98,1 | 12,3 | 94,4 | 8,8 | 10,6 |
| 2019 | 99,5 | 10,8 | 96,9 | 6,0 | 8,4 |
| 2020 | 100,0 | 10,2 | 96,0 | 7,0 | 8,6 |
| 2021 | 103,1 | 6,9 | 98,8 | 3,9 | 5,4 |
| 2022 | 110,2 | 0,0 | 102,7 | 0,0 | 0,0 |

Abbildung 1

Anwendungsbeispiel:

Gegeben:
- Letzte Entgeltüberprüfung gem. § 5 Abs. 4 Nutzungsvertrag (Standard) zum 1.1.2019.
  Sie wurde im April 2018 durchgeführt.
- Nächste Entgeltüberprüfung gem. § 5 Abs. 4 Nutzungsvertrag (Standard) zum 1.1.2024.
  Sie wird im Laufe des Jahres 2023 auf Basis dieser Version der VV-WSV 2604 durchgeführt.

Gesucht: Bezugsjahr für die Entnahme des Wertes aus Spalte 6 der Abb. 1.

Lösung: Bezugsjahr ist das Vorjahr der Durchführung der letzten Entgeltüberprüfung, somit das Jahr 2017 mit dem Wert **13,0**. Das Entgelt ist also um 13,0 % anzuheben.

Anmerkung: Die Index-Jahresmittel für das aktuelle Jahr liegen stets erst im nächsten Jahr vor.

■

## Maßgaben

1. In Zweifelsfällen ist mit der
   a) Ermittlung von Verkehrswerten
   b) Mietzinsermittlung für nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Räumen
   die BImA zu beauftragen.

2. Wenn in unmittelbarer Nähe zur Nutzfläche kein Objekt mit einer vergleichbaren rechtlich zulässigen Nutzungsmöglichkeit (siehe hierzu Teil 1 ImmoWertV und Nrn. 2.2.2, 2.2.3 und 5.3.3 WertR 2006) vorhanden ist, kann es erforderlich werden, Bodenwerte von - in der Regel voll erschlossenen - Vergleichsobjekten heranzuziehen, die unter Umständen mehrere Kilometer von der Nutzfläche entfernt liegen, z.B. bei der Entgeltermittlung für Hotel- und Restaurantschiffe mit Vergleichshotels/-restaurants in der Stadtmitte. Somit ist es auch ohne weiteres möglich, Gewerbeflächenpreise in landwirtschaftliche Regionen zu „transportieren“.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

ImmoWertV (§ 45)
WertR 2006 (z.B. Nr. 5.3 *Wasserflächen*)

■

## zu 1.2.5 Mengen- bzw. umsatzbezogene Entgeltkomponenten

### Maßgaben

Der Nutzer hat

a) das flächenbezogene Entgelt in voller Höhe jährlich im Voraus in der Regel zum 1.1. zu zahlen.

b) das mengen- bzw. umsatzbezogene Entgelt jeweils zum 1.7. zu zahlen. Der dann fällige Betrag setzt sich zusammen aus der Vorauszahlung auf das mengen- bzw. umsatzbezogene Entgelt für das laufende Kalenderjahr und der Differenz aus der Vorauszahlung für das abgelaufene Kalenderjahr zum abgerechneten Mengen- bzw. Umsatzentgelt.

   Für das erste Jahr bemisst sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem vom Nutzer kalkulierten bzw. gemeinsam zwischen der WSV und dem Nutzer als Basiswert festgelegten Mengen- bzw. Umsatzziel. In den Folgejahren bemisst sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem Durchschnitt der tatsächlich erzielten Menge bzw. des tatsächlich erzielten Umsatzes der letzten - maximal drei - Jahre.

   Der Vorauszahlung sind grundsätzlich 80% des Basiswerts zugrunde zu legen.

### Erläuterungen

1. Die Begründung für mengen- bzw. umsatzbezogene Entgeltkomponenten liegt in der Schwierigkeit, den Wert von im Rahmen der rechtlich zulässigen Nutzungsmöglichkeit ausgeübten hochwertigen Nutzungen mit dem Verkehrswert des häufig nicht entsprechend bewerteten Bodens adäquat erfassen zu können. Wertermittlungstechnisch betrachtet werden bei der Kombination eines bodenwertbezogenen mit einem mengen- bzw. umsatzbezogenen Entgelt mit der
   a) bodenwertbezogenen Entgeltkomponente der Nutzwert bezogen auf die vorgefundene, von der hochwertigen Nutzung unbeeinflusste, geringerwertige tatsächliche Nutzung, z.B. Grünlandfläche,
   b) mengen- bzw. umsatzbezogenen Entgeltkomponente die über a) hinausreichende höherwertige rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit, z.B. auf der Grünlandfläche errichtete Windenergieanlage

   abgegolten. Siehe auch Nr. 5.3.3 WertR 2006.

2. Mengen- bzw. umsatzbezogene Entgeltkomponenten sind vorgesehen in:
   4.4.2 Wasserentnahme (soweit nach LWG zulässig),
   4.5.2 Wassereinleitung (soweit nach LWG zulässig),
   5.1.2 Entnehmen fester Stoffe,
   5.1.3 Einbringen fester Stoffe,
   6.5 Erzeugen von Energie (soweit nach LWG zulässig).

   Erforderlichenfalls kann auch in 2.4.1 mit mengen- bzw. umsatzbezogenen Entgeltkomponenten gearbeitet werden.

3. Problem: Wie bekommt man verlässliche Mengen- bzw. Umsatzdaten?
   Lösung: Durch nutzungsvertraglich vereinbarte Mitteilung der Daten durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des Nutzers. Dieser Personenkreis ist gegenüber den Finanzbehörden zu wahrheitsgemäßen Auskünften/Angaben verpflichtet. Bei klientenbezogenen Auskünften/Angaben an sonstige Dritte unterliegt er der „Berufs- und Expertenhaftung“ nach § 826 BGB.
   (siehe auch NJW 2000, Heft 22, Seite 1608)

4. Zu Maßgabe b): In der Regel liegt die Mengen-/Umsatzstatistik für das abgelaufene Kalenderjahr erst am 1.4. des Folgejahres im WSA/WNA vor. Es bietet sich daher an, den Zahlungstermin sowohl für die Vorauszahlung als auch für die Schlussabrechnung auf den 1.7. zu legen. Vorteil dieses praxisbewährten Verfahrens ist, dass eine etwaige Rückerstattung aufgrund zu geringer Mengen oder zu geringen Umsatzes mit der Vorauszahlung für das Folgejahr verrechnet werden kann.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

**Verzeichnis der wichtigsten Duldungspflichten**

| Rechtsgrundlage | Inanspruchnahme von Flächen nach § 1 WaStrG | | | Inanspruchnahme von sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes | | | Anspruch auf Dienstbarkeit | Inanspruchnahme sonstiger (fiskalischer) Flächen | | | Anspruch auf Dienstbarkeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Duldungspflicht | Privatrechtlicher Vertrag | Entgelt / Entschädigung | Duldungspflicht | Privatrechtlicher Vertrag | Entgelt / Entschädigung | | Duldungspflicht | Privatrechtlicher Vertrag | Entgelt / Entschädigung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| § 8 AVBFernwärmeV | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / ja [2] | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / ja [2] | nein | ja [1, 2] | nein | nein | nein |
| § 8 AVBWasserV | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / ja [2] | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / ja [2] | nein | ja [1, 2] | nein | nein | nein |
| § 126 BauGB | ja | nein | nein | ja | nein | nein | nein | ja | nein | nein | nein |
| § 78 BBergG | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| § 4 EBKrG | ja | nein | nein | nein | ja | ja | nein | nein | ja | ja | nein |
| § 84 EEG | ja / nein [8] | ja | nein [6] / ja [7] | nein | ja | ja | nein | nein | ja | ja | nein |
| § 45 EnWG | ja | ja | nein [4] | ja | ja | nein [4] | ja | ja | ja | ja | ja |
| § 12 NAV | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / nein[2,4] | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / nein[2,4] | nein | ja [1, 2] | nein | nein | nein |
| § 12 NDAV | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / nein[2,4] | ja [1] / nein [2] | nein [1] / ja [2] | nein[1] / nein[2,4] | nein | ja [1, 2] | nein | nein | nein |
| § 32 PBefG | ja | nein | nein | ja | nein | nein | nein | ja | nein | nein | nein |
| RKV, WKV | ja | ja | ja / nein [5] | ja | ja | ja / nein [5] | nein | nein | ja | ja | nein |
| §§ 127,128,134,138 TKG | ja | nein [8] / ja [9] | nein [8] / ja [9] | ja | nein [8] / ja [9] | nein [8] / ja [9] | nein | ja | nein [8] / ja [9] | nein [8] / ja [9] | nein |
| § 1 Abs. 3 WaStrG | ja | nein | nein | nein | ja | ja | nein | nein | ja | ja | nein |
| § 40 WaStrG | ja | nein | nein | nein | ja | ja | nein | nein | ja | ja | nein |
| § 2 WaStrVertrG | ja | nein | nein | ja | nein | nein | nein | ja | nein | nein | nein |
| § 9 WHG, LWG | nein | ja | ja | nein | ja | ja | nein | nein | ja | ja | nein |

[1] Beim Anschluss von WSV-eigenen Anlagen/Gebäuden
[2] Beim Anschluss von Anlagen/Gebäuden Dritter
[3] Es gelten die bestehenden Verträge
[4] Aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV
[5] Für Strom- und Gasleitungen aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV
[6] Kein Entgelt, solange ein Vergütungsanspruch gem. §§ 19, 25 EEG besteht
[7] An Binnenwasserstraßen
[8] Bei Nutzungen gem. § 127 TKG
[9] Bei Nutzungen gem. § 138 TKG

## zu 1.3.5 Nr. 1 Nutzer, die ständige Rettungs-, Sicherungs- oder Hilfsaufgaben an den Bundeswasserstraßen wahrnehmen

### Maßgaben

Für eine Entgeltbefreiung ist maßgebend, dass

a) der Nutzer Bundesaufgaben oder Aufgaben nach BinSchAufgG oder SeeAufgG wahrnimmt. Bei Bundesbehörden ist die Einschränkung gemäß 1.3.2 Nr. 2 a) zu beachten.

oder

b) die Aktivitäten des Nutzers gemeinnützig und/oder überwiegend auf die Schifffahrt, die Wasserstraße oder das Gewässer bezogen sind.

### Erläuterungen

1. Nutzer gemäß Maßgabe a) sind:
   a) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Behörde im Geschäftsbereich des BMI; Kapitel 0629): Aufgabenwahrnehmung aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG und § 1 Nr. 2 SeeAufgG).
   b) Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS): Aufgabenwahrnehmung aufgrund von § 1 Nr. 7 SeeAufgG (Vereinbarungen zwischen BMV und DGzRS: VkBl. 1982 S. 191 Nr. 99 und 2003 S. 37)

   Nicht zu diesem Nutzerkreis gehört die Wasserschutzpolizei, denn diese hat gemäß Art. 104a Abs. 5 GG ihre Verwaltungskosten auch dann zu tragen, wenn sie Exekutivaufgaben der WSV wahrnimmt.

2. Nutzer gemäß Maßgabe b) sind:
   a) Deutsche Lebensrettungsgesellschaft,
   b) Deutsches Rotes Kreuz,
   c) Feuerwehr (Freiwilligen- und Berufs-Feuerwehren),
   d) Seemannsmission,
   e) Wasserwacht.

### Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt

Für **gemeinnützige** Vereine der **Sport- und Freizeitschifffahrt** gelten gemäß des bei Kapitel 1218 Titel 12401 ausgebrachten *Haushaltsvermerks Nr. 2* folgende Sonderregelungen:

a) *50%-Reduktion:* Seit 01.01.2010 ist eine Reduktion des Entgelts um 50% zu gewähren.

b) *Untermietverhältnisse:* Die 50%-Reduktion ist auch zu gewähren, wenn gemeinnützige Vereine bundeseigene Flächen im Rahmen eines Untermietverhältnisses nutzen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Reduktion auch bei den Vereinen ankommt. Der Vertragspartner ist darüber hinaus zu verpflichten, Änderungen bei der Untervermietung anzuzeigen, damit bei einem Wechsel auf nicht begünstigte Nutzer das Entgelt wieder auf 100% angehoben werden kann.

2. Prüfung der Voraussetzungen

Gemeinnützigkeit:

Die im DOSB organisierten 5 Spitzenverbände der Sport- und Freizeitschifffahrt (DSV, DKV, DMYV, DRV und DWWV) übersenden der GDWS in regelmäßigen Abständen Verzeichnisse ihrer Mitgliedsvereine, die im aktuellen DOSB-Verzeichnis zusammengefasst werden. Falls ein Verein

- im DOSB-Verzeichnis enthalten ist, ist seine Gemeinnützigkeit anerkannt.
- nicht im DOSB-Verzeichnis enthalten ist, hat er die Gemeinnützigkeit durch entsprechende Bescheinigungen des Finanzamtes nachzuweisen.

Verein der Sport- und Freizeitschifffahrt:

Gemeinnützige Vereine bekommen die 50%-Reduktion, wenn ihre Satzung die Förderung der Sport- und/oder Freizeitschifffahrt enthält. Sollte aus der Satzung nicht eindeutig die Förderung der Sport- und/oder Freizeitschifffahrt hervorgehen, kann eine 50%-Reduktion dennoch gewährt werden, wenn der gemeinnützige Verein augenscheinlich mindestens eine der folgenden Wassersportarten auf der Nutzfläche ausübt, die durch die 5 Spitzenverbände der Sport- und Freizeitschifffahrt im DOSB vertreten sind:

- Segelsport,
- Kanusport,
- Motoryachtsport,
- Rudersport und
- Wakeboard- und Wasserskisport.

2. Aberkennung der Gemeinnützigkeit; Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 2

Nutzer, denen vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkannt worden ist, haben ab dem vom Finanzamt festgestellten Stichtag das volle Entgelt zu entrichten. Gleiches gilt für den Fall, dass Haushaltvermerk Nr. 2 gestrichen worden ist. Zur Sicherung des in der Regel rückwirkenden Entgeltanspruchs ist bei Nachtragsverträgen sowie beim Neuabschluss von Nutzungsverträgen unter *Zusätzliche Vereinbarungen* folgende Klausel aufzunehmen bzw. bei Entgeltanpassungen gemäß § 315 BGB durch Schriftwechsel zu vereinbaren:

*„Das in § 5 vereinbarte Nutzungsentgelt ist aufgrund des im Bundeshaushalt 20.. im Einzelplan 12 bei Kapitel 1218 Titel 12401 unter Nr. 2 ausgebrachten Haushaltsvermerks und der Gemeinnützigkeit des Nutzers um 50% reduziert worden. Der Nutzer unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ihm vom Finanzamt die Gemein-*

*nützigkeit aberkannt worden ist. Dem Nutzer ist bekannt, dass er ab dem vom Finanzamt festgestellten Stichtag des Wegfalls seiner Gemeinnützigkeit sowie ab dem 1. Januar des Jahres, ab dem der oben genannte Haushaltsvermerk gestrichen ist, das volle Entgelt, d.h. ein um 100% erhöhtes Entgelt zu zahlen hat. Entsprechende Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind mit dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen und nach besonderer Aufforderung der WSV zu zahlen.“*

## Erläuterungen

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 bei *Kapitel 1218* *Titel 12401 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung* lautet:

*Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mit In-Kraft-Treten der "VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte" bundeseigene Land- und Wasserflächen eingetragenen Vereinen der Sport- und Freizeitschifffahrt, die einem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Spitzenverband des Sports angehören, bzw. deren Gemeinnützigkeit anerkannt und nachgewiesen ist, ab 1.1.2010 gegen ein um die Hälfte ermäßigtes Entgelt überlassen werden.*

## Arbeitshilfen

Aktuelles Verzeichnis der gemeinnützigen Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt, die einem vom DOSB anerkannten Spitzenverband des Sports angehören

Hinweis: Das Verzeichnis ist nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und deshalb vor einer Abgabe der VV-WSV 2604 an Dritte zu entfernen.

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

Folgende Ausschreibungsszenarien sind denkbar:

1. Es gibt noch keinen Nutzungsinteressenten.
   Vorgehen: Die WSV schreibt die Nutzungsmöglichkeit aus.
2. Es gibt einen Nutzungsinteressenten.
   a) Der Nutzungsinteressent hat bereits eine SSG.
      Vorgehen: Der Nutzungsinteressent darf dadurch, dass er keine Konkurrenten hat, keinen finanziellen Vorteil haben. Das Entgelt ist nach den marktüblichen Sätzen festzulegen.
   b) Der Nutzungsinteressent hat keine SSG beantragt.
      Vorgehen: Die WSV schreibt die Nutzung aus.
3. Es gibt mehrere Nutzungsinteressenten.
   a) Einer der Nutzungsinteressenten hat bereits eine SSG.
      Vorgehen: wie 2 a)
   b) Keiner der Nutzungsinteressenten hat eine SSG beantragt.
      Vorgehen: wie 2 b)

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Mehrere wirtschaftliche Einheiten sind *in einer Entgeltberechnung* zu kombinieren, wenn
   a) verschiedene Nutzungen in *einem* Vertrag geregelt werden sollen und jede von ihnen gleichrangig als eigenständige wirtschaftliche Einheit behandelt werden *könnte*, z.B.:
      - Uferfläche für einen Gastronomiebetrieb zusammen mit einem davorliegenden Anlegesteg für die gewerbliche Personenschifffahrt.
      - Campingplatz oder Erholungsfläche mit vorgelagertem Steg für die Sport- und Freizeitschifffahrt
   b) überlassene/mitbenutzte WSV-eigene Anlagen (2.4.6) für den Nutzer von wirtschaftlichem Interesse sind und ihm entsprechende eigene Aufwendungen ersparen.

Wirtschaftliche Einheiten aus den Bereichen Pacht und Nutzung können nicht in einem Vertrag kombiniert werden.

2. Stets in Ansatz gebracht werden können
   a) auf Dauer abgegrabene Flächen nach 2.4.10,
   b) Restflächen nach 2.4.12.

## Erläuterungen

1. Die wirtschaftliche Einheit wird bestimmt durch den in § 2 Abs. 1 Nutzungsvertrag (Standard) beschriebenen Nutzungszweck (= Hauptnutzung). Werden mehreren wirtschaftlichen Einheiten in einem Nutzungsvertrag zusammengefasst, sind die jeweiligen Nutzungszwecke (=Hauptnutzungen) in § 2 Abs. 1 aufzuführen. Der Hauptnutzung bzw. den Hauptnutzungen dienen in der Regel verschiedene Nebennutzungen einschließlich Anlagen.

2. Die meisten Nutzungen können sowohl Haupt- als auch Nebennutzungen sein.

3. Das Entgelt für die Nutzung von Land- und Wasserflächen wird bis auf 2.4.4, 3.1.1, 3.1.2 und 3.4.1 einheitlich nach 2.4.1 berechnet.

4. *Wirtschaftliche Einheit* ist im Sinne von § 2 BewG zu verstehen, d.h. sie umfasst die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter, die dem Nutzungszweck dauernd zu dienen bestimmt sind, z.B.
   a) Sportboothafen mit Mole, Bootsliegeplätzen, Stegen, Verkehrsflächen, Slipanlage, Bootsliege-/stellplätzen an Land, Entwässerungsleitungen, Restflächen und Vereinsgebäude mit Gaststätte sowie ggf. die Mitbenutzung WSV-eigener Wege als Zufahrt.
   b) Campingplatz mit Stellplätzen, Wegenetz, Ver- und Entsorgungsleitungen, Restflächen, Gaststätte, Liegewiese und ggf. die Mitbenutzung WSV-eigener Wege als Zufahrt.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Dem Nutzer ist die Nutzfläche wie sie liegt und steht zu überlassen.

2. Das Nutzungsentgelt ist von hergerichteten und voll erschlossenen (Nr. 2.2.4 WertR 2006) Vergleichsgrundstücken abzuleiten.

## Erläuterungen

1. Die von der WSV vermieteten und verpachteten Flächen sind in der Regel Bestandteile der Bundeswasserstraßen nach § 1 WaStrG. Der Zustand dieser Flächen ist geprägt durch die Verpflichtung zur Gewährleistung eines für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraßen sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Deshalb sind WSV-eigene Flächen in der Regel nicht für über den Widmungszweck hinausgehende Nutzungen durch Dritte hergerichtet (VV-WSV 2603 263.04 2.1 (10) ).

2. Falls ein Nutzer trotz erkennbar großen Herrichtungsaufwands am Standort festhält und auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht, sind offensichtlich folgende Bedingungen erfüllt:
   a) die geplante Nutzung ist am Standort rechtlich zulässig,
   b) die allgemeine Infrastruktur ist attraktiv,
   c) an die Nutzung sind hohe (Rendite-) Erwartungen geknüpft,
   d) die Nutzen-Kosten-Relation wird durch den Herrichtungsaufwand nicht nachhaltig verschlechtert.

   Die WSV gewichtet bei der Ermittlung von Entgelten - anders als bei einem Verkauf - die Kriterien a) bis c) höher als Kriterium d).

## Arbeitshilfen

Schaubild zu Herrichtungsmaßnahmen/zum Herrichtungsaufwand

▼

## Zuordnung von baulichen Maßnahmen zum Herrichtungsaufwand

### Herrichten des überlassenen Nutzungsobjektes für den Nutzungszweck

#### LANDFLÄCHE

**Ufer**

1. begradigen
2. verlegen:
   a) wasserwärts
   b) landwärts
3. befestigen mittels:
   a) Wasserbausteine
   b) Mauer
   c) Spundwand

**Oberfläche**

1. einebnen
2. aufhöhen
3. absenken
4. befestigen mittels:
   a) Pflaster
   b) Teer oder Beton
   c) Schotter

**Boden**

1. bewässern
2. entwässern
3. verdichten
4. auflockern
5. austauschen
6. auf Altlasten untersuchen

**Erschließung**

1. Straßen
2. Schienen
3. Zu-/Ableitungen für:
   a) Strom
   b) Gas
   c) Fernwärme
   d) Wasser
   e) Kommunikation

#### WASSERFLÄCHE

**Sohle**

1. einebnen
2. aufhöhen
3. absenken
4. befestigen mittels:
   a) Pflaster
   b) Teer oder Beton
   c) Schotter
5. auf Altlasten untersuchen

**Molen**

zum Schutz von:
1. Häfen
2. Umschlagstellen

**Bauwerke und Anlagen**

als Hindernisse ohne Funktion bei der Ausübung der Nutzung:
a) entfernen
b) verlegen

### Errichten von Anlagen zur Ausübung der Nutzung

Ober- und unterirdisch errichtete Ingenieurbauwerke einschließlich der konstruktiv zum Ingenieurbauwerk gehörenden dauernden Oberflächenverformungen

und

die hierfür erforderlichen, zeitlich begrenzten Hilfsmaßnahmen (z.B. die für Betonierarbeiten im Flußbett erforderliche Trockenlegung der Gewässersohle mittels in sich geschlossener Spundwände)

**Bauwerke und Anlagen**

als konstruktive Teile des Ingenieurbauwerkes mit Funktion bei der Ausübung der Nutzung:
1. umbauen
2. verlegen
3. anpassen

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

1. Das Bruttoprinzip nach § 15 BHO verbietet den so genannten Vorteilsausgleich, d.h. die Verrechnung von ersparten Aufwendungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen, die die WSV über das Nutzungsentgelt hinaus aus einer Nutzung zieht, mit dem Nutzungsentgelt. Das Bruttoprinzip darf nicht unter Hinweis auf § 7 BHO ausgehebelt werden. Ausnahmen vom Bruttoprinzip bedürfen der Zulassung durch Haushaltsvermerk.

2. § 13 HG 2021 und der bei Kapitel 1218 Titel 12401 ausgebrachte Haushaltsvermerk Nr. 3 erlauben lediglich Erstattungen, d.h. die Rückzahlung zuviel erhaltener Beträge und nicht die Verrechnung von ersparten Aufwendungen - faktisch sind dies Ausgaben - mit dem Nutzungsentgelt.

3. Von Dritten für die WSV erbrachte Unterhaltungsleistungen sind aus Kapitel 1203 Titel 52101 *Unterhaltung der Bundeswasserstraßen* zu finanzieren.

4. Beim Vorteilsgleich kann man zwar das Nutzungsentgelt der WSV präzise ermitteln, nicht aber den Vorteil der WSV, welcher oftmals nur durch grobe Schätzungen bzw. langjährige Mittelbildungen beziffert werden kann. Im Übrigen wird der Nutzer einen als Nebeneffekt seiner Nutzung entstehenden Vorteil der WSV möglichst stark und sein Interesse an der Nutzung möglichst schwach gewichten.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Falls *wirtschaftliche Entwicklung* und *Markt* asynchron verlaufen, haben Marktindikatoren - und hierzu zählen insbesondere Vergleichsentgelte - Vorrang vor den in dieser Vorschrift genannten €-Beträgen und %-Sätzen.

2. Die Entgelte für Nutzungen der Sport- und Freizeitschifffahrt sind der Indexentwicklung anzupassen. Diese ist der Tabelle *Verbraucherpreis- und Bruttomonatsverdienstindizes seit 1980* - Spalte 6 - zu entnehmen.

## Erläuterungen

1. Als Indikatoren für die *wirtschaftliche Entwicklung* werden die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Indizes für *Verbraucherpreise* und *Bruttomonatsverdienste* herangezogen. Die wirtschaftliche Entwicklung fließt ein bei der an das Mittel dieser beiden Indizes gekoppelten Anpassung der in dieser Vorschrift genannten €-Beträge.
   Die Einflüsse des *Marktes* sind - mit Ausnahme der Wohnungsmiete - in der *wirtschaftlichen Entwicklung* nicht enthalten.

2. Als Indikatoren für den *Markt* sind insbesondere die Kaufpreissammlungen und Richtwertkarten der Gutachterausschüsse heranzuziehen. Der Markt fließt ein bei der Ableitung von Entgelten aus Verkehrswerten.
   Die Einflüsse der *wirtschaftlichen Entwicklung* sind im *Markt* enthalten.

3. Zur Überprüfung der Wiederbeschaffungszeitwerte von Anlagen können z.B. Normalherstellungskosten herangezogen werden.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Sofern in bestehenden Verträgen andere Vereinbarungen zu Überprüfungsperioden und/oder Bezugsentgelten getroffen wurden, gehen diese den Regelung von 1.4.1 und 1.4.2 vor.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

Die Verzinsung entspricht VV Nr. 1.4.1 zu § 59 BHO.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. In der AWZ und im Bereich des Festlandsockels darf für Nutzungen Dritter weder ein privatrechtrechtlicher Vertrag geschlossen noch ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

2. Im Küstenmeer ist bei der Gewinnung von Bodenschätzen einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen, z.B. der Verlegung von (Transport-)Leitungen, das BBergG anzuwenden (§ 2 Abs. 1 BBergG). Der Bergbauberechtigte muss sich gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 b) BBergG um ein Nutzungsverhältnis zu angemessenen Bedingungen bemühen, d.h. Nutzungs-/Gestattungsvertrag einschließlich Entgelt nach VV-WSV 2604.

## Erläuterungen

Im Bereich von Nord- und Ostsee ist zwischen dem Küstenmeer, der AWZ, dem Festlandsockel und der Hohen See zu unterscheiden:

a) Das deutsche Küstenmeer (Artikel 2 ff SRÜ) ist identisch mit den Seewasserstraßen nach § 1 Abs. 2 WaStrG. Es ist max. 12 Seemeilen breit. Hier hat die WSV die uneingeschränkte Hoheits-, Eigentümer- und Nutzungsbefugnis.

b) Die deutsche AWZ (Artikel 55 ff SRÜ) schließt sich an das Küstenmeer an; sie ist bis zu 200 Seemeilen breit. Hier hat die WSV nur eine eingeschränkte Hoheits- und Nutzungsbefugnis aber keine Eigentümerbefugnis.

c) Der deutsche Festlandsockel (Artikel 76 ff SRÜ) ist aufgrund der geographischen und geomorphologischen Gegebenheiten in Nord- und Ostsee mit der deutschen AWZ identisch. Hier hat die WSV nur eine eingeschränkte Hoheits- und Nutzungsbefugnis aber keine Eigentümerbefugnis.

d) Die hohe See umfasst alle Teile des Meeres, die nicht zum Küstenmeer oder zur AWZ gehören (Artikel 86 ff SRÜ). Hier hat die WSV keine Hoheits-, Eigentümer- und Nutzungsbefugnisse.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Ein von 2.4.1 abweichendes marktübliches Entgelt hat Vorrang, wenn die Voraussetzungen nach 1.2.1 gegeben sind.
   Beispiel: Für ein Volksfest werden WSV-Flächen benötigt. Statt des vorgegebenen flächenbezogenen Entgeltes nach 2.4.1 wird das von der Gemeinde A-Stadt auf ihrem Gelände geforderte Entgelt pro lfdm Verkaufsstand verwendet.

2. Erforderlichenfalls ist zusätzlich ein mengen- bzw. umsatzbezogenes Entgelt zu erheben.

3. Gewerbliche und nicht gewerbliche Nutzer werden entgeltlich gleich behandelt; beide haben das volle Entgelt zu zahlen.

4. In Zweifelsfällen ist zur Ermittlung von Verkehrswerten die BImA zu beauftragen.

5. Bei der Abgrabung WSV-eigener Landflächen gilt:
   a) Für die Abgrabung als solche ist kein Entgelt zu fordern, wenn sie Voraussetzung für eine anschließende Wasserflächennutzung ist.
   b) Die Berechnung des Nutzungsentgelts für die durch Abgrabung neu entstandenen Wasserflächen erfolgt nach den für Wasserflächen geltenden Regeln. Das Entgelt ist von hergerichteten und voll erschlossenen Vergleichsgrundstücken abzuleiten. Ob die Abgrabung vorübergehend oder auf Dauer angelegt ist, ist nicht entgeltrelevant.
   c) Der Verkehrswert der abgegrabenen Fläche sinkt gemäß Nr. 5.3.4 WertR 2006 in der Regel um etwa 50%. Gleiches gilt für das daraus abgeleitete Nutzungsentgelt. Für diese Minderung von Verkehrswert und Nutzungsentgelt ist kein Ausgleich zu fordern.

## Erläuterungen

1. Dieses Entgelt ist für folgende Hauptnutzungen zu fordern:
   - Bootshaus mit Wohnnutzung
     (Hinweis: Nutzungszweck im Nutzungsvertrag ist „Bootshaus auch zu Erholungszwecken“),
   - Camping,
   - Gastronomie,
   - Handwerk und Industrie,
   - Hotel- und Restaurantschiffe,
   - Kioske,
   - Sport,
   - Veranstaltungen,
   - Verkehr,
   - Werften,
   - alle sonstigen Nutzungen, die in dieser Vorschrift nicht aufgeführt sind.

2. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit ist zu beachten.

3. Zu Maßgabe Nr. 3: Nach § 63 BHO ist für Nutzungsüberlassungen stets der Marktpreis entsprechend Nr. 1.3 WertR 2006 zu fordern. Eine Unterscheidung in gewerbliche und nichtgewerbliche Marktpreise/-teilnehmer sehen diese Vorschriften nicht vor. Ausnahmen bedürfen gemäß § 63 (3) BHO der Zulassung im Haushaltsplan, d.h. eines Haushaltsvermerks bei Kapitel 1218 Titel 12401.

4. Auskünfte über ortsübliche Entgelte sind einzuholen z.B. bei Gutachterausschüssen, Bezirksregierungen, Kommunen und Verbänden.

5. Zu Maßgabe 5 a): Verlegt der Nutzer mit Zustimmung der WSV das WSV-eigene Ufer zurück, um z.B. Platz für einen Parallelhafen für den Abtransport seines Kieses über die Bundeswasserstraße zu schaffen, so handelt es sich um eine für die Ausübung der Nutzung notwendige Herrichtungsmaßnahme, welche für sich genommen weder eine Entgeltforderung der WSV (Nr. 1.3.8 Satz 3 gilt sinngemäß) noch eine Aufwandserstattung für den Nutzer (Nr. 1.3.9 in Verbindung mit dem Kästchen „Ufer“ in der Arbeitshilfe) auslöst.

6. Zu Maßgabe 5 c): Im Hinblick auf die Verkehrswertminderung regelt der Nutzungsvertrag (Standard) in § 17 Abs. 2 Satz 1 *Rückgabe der Nutzfläche*:
   „Der Nutzer wird [...] die Nutzfläche [...] in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. [...]“
   Darüber hinausgehende Regelungen sieht der Nutzungsvertrag (Standard) nicht vor. Bleibende „ordnungsgemäße“ Veränderungen - und dazu gehört auch eine auf Dauer angelegte Abgrabung - lassen somit keinen Raum für weitere Forderungen und lösen daher auch keine nutzungsvertraglichen Erstattungs- oder Wertersatzpflichten aus.
   Auch beim Nutzungsentgelt kommt eine Ausgleichsforderung nicht in Betracht, da die Erstattung des Entgeltminderbetrages auf Basis des Wertes der durch die Nutzung aufgewerteten ehemaligen Landfläche und die Erhebung eines Entgeltes für eine erst durch die Abgrabung möglichen hochwertigen Nutzung dieser Fläche einander widersprächen.

7. Der für die Ermittlung des Wertes von Wasserflächen maßgebende Abschnitt *5.3 Wasserflächen* der WertR 2006 wird übergangsweise bis zur Einführung der ImmoWertA weiterhin angewendet.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. 2.4.2 a) Das flächenbezogene Entgelt wird von entsprechend bewerteten Gewerbeflächen abgeleitet (Erlass WS 15/5254.5/5-002 vom 09.01.2015).
2. Bei 2.4.2 a) ist für Liege- und Verkehrsflächen außerhalb des Bereichs von Umschlaganlagen abweichend von 2.4.1 b) ein Entgelt von 0,35% des Verkehrswertes der Wasserfläche zu fordern.

3. Bei der erstmaligen Anpassung von Entgelten, die nach der VV-WSV 2608 ermittelt worden sind und bei denen sich aufgrund der Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Einheit sehr starke Entgelterhöhungen ergeben würden, können die in Nr. 2.4.1 angegebenen Prozentsätze jeweils mit einem Abschlag versehen werden. Die dementsprechend reduzierten Prozentsätze errechnen sich wie folgt:
   Nr. 2.4.1 a) = Jahresentgelt $_{\text{Land alt}}$ : entgeltpflichtige Fläche $_{\text{Land alt}}$ : Bodenverkehrswert $_{\text{Land alt}}$ ▪ 100 [%]
   Nr. 2.4.1 b) = Jahresentgelt $_{\text{Wasser alt}}$ : entgeltpflichtige Fläche $_{\text{Wasser alt}}$ : Bodenverkehrswert $_{\text{Wasser alt}}$ ▪ 100 [%]
   Diese Prozentsätze sind bei den betroffenen Verträgen auch bei künftigen Entgeltüberprüfungen sowie Flächenzu- und -abgängen anzuwenden.

4. Für Anlegestellen für Roll-on-roll-off-Schiffe (Fähren oder Frachtschiffe mit ausfahrbarer Bug- und Heckklappe zur Aufnahme von Autos, LKWs und Eisenbahnzügen) sind orts- oder marktübliche Entgelte zu fordern.

4. Im Bereich des GDWS - Standorts Mainz haben die dort aufgrund der LWG der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland getroffenen Regelungen Vorrang vor dieser Vorschrift.

## Erläuterungen

Zu Maßgabe Nr. 3: Das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit hat die Entgeltberechnung stark vereinfacht. Jedoch kann es alleine hierdurch und losgelöst von der Entwicklung des Bodenverkehrswerts zu extremen Entgelterhöhungen kommen. Weil das nach VV-WSV 2608 ermittelte Entgelt dem Grunde nach angemessen ist, können solche Erhöhungen durch Abschläge am vom Verkehrswert zu fordernden Prozentsatz ausgeglichen werden. Diese Vorgehensweise entspricht der Berücksichtigung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse bei der Verkehrswertermittlung (Nr. 1.5.4 WertR 2006).
Eine durch die Änderung der WertR 2006 bewirkte Verdopplung der Wasserflächenentgelte ist hingegen voll an den Nutzer weiter zu geben. Die obigen Formeln bleiben hiervon unberührt, da sich unabhängig vom Entgeltansatz für die Wasserflächen jeweils derselbe Prozentsatz ergibt.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Wenn an einer Landebrücke während der Saison täglich nicht mehr als zwei Abfahrten stattfinden und konkurrierende Interessen an der Nutzfläche nicht bestehen, ist eine Herabstufung um eine Lagekategorie vorzusehen. Als Mindestentgelt sind die Entgelte der Lagekategorie „schlecht“ zu fordern.

## Erläuterungen

1. Nutzungscharakteristik: Diese Anlegestellen werden nur zum Be- und Entladen bzw. zum An-und-von-Bord-gehen der Fahrgäste genutzt.

2. Einstufungskriterium: Das jeweils höhere Kriterium (Landebrückenfläche *ohne* Zugangssteg oder Schiffsgrundfläche) ist maßgebend für die Einstufung.
   Landebrücken und Schiffe werden auf der Grundlage der Maße *Länge über alles* und *Breite über alles* vereinfachend als Rechtecke betrachtet. Abzüge aufgrund des Umstands, dass die tatsächliche Grundfläche in Regel kleiner ist als diese Rechteckfläche, sind nicht vorzunehmen.

3. Im Entgelt enthalten: Vertraglich überlassene Gesamtfläche, d.h. Landebrücke mit Zugangssteg, Schiffsgrundfläche und Restflächen.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

1. Nutzungscharakteristik: Diese Anlegestellen werden wie folgt genutzt:
   a) während der Saison
      - als Anlegestellen und
      - zum Liegen außerhalb der Betriebszeiten,
   b) außerhalb der Saison zum Überwintern.

2. Einstufungskriterium: Das jeweils höhere Kriterium (entweder Landebrückenfläche *ohne* Zugangssteg oder Schiffsgrundfläche) ist maßgebend für die Einstufung.
   Landebrücken und Schiffe werden auf der Grundlage der Maße *Länge über alles* und *Breite über alles* vereinfachend als Rechtecke betrachtet. Abzüge aufgrund des Umstands, dass die tatsächliche Grundfläche in Regel kleiner ist als diese Rechteckfläche, sind nicht vorzunehmen.

3. Im Entgelt enthalten: Vertraglich überlassene Gesamtfläche, d.h. Landebrücke mit Zugangssteg, Schiffsgrundfläche und Restflächen.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Mit Verfügung (Az.: 3800U22-263.01/0022/3) vom 01.04.2021 wurden die bundesweiten Entgeltstufen für die Sport- unf Freizueitschifffahrt eingeführt.

**Entgeltstufen**

Für eine bundeseinheitliche Festlegung der Entgelte für die Sport- und Freizeitschifffahrt wurden die Bundeswasserstraßen in 5 Entgeltstufen eingeteilt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| sehr hoch | hoch | mittel | gering | sehr gering |

Die jeweilige Entgeltstufe gilt dabei für die gesamte Bundeswasserstraße. Ausgenommen hiervon sind die Staubecken der Edertalsperre und der Diemeltalsperre, die eigenständig einer Entgeltstufe zugeordnet wurden und die Küstenbereiche, die in Abschnitte geclustert wurden. Zur Übersicht wurden die Bundeswasserstraßen und ihre Entgeltstufen in einer Karte dargestellt, des Weiteren ist die Entgeltstufe einer Bundeswasserstraße aus anliegender Zuordnungstabelle ersichtlich.

**Zum 1.4.2021 bestehende Nutzungsverträge:**

Die Entgelte für die Sport- und Freizeitschifffahrt werden grundsätzlich zum nächsten Entgeltüberprüfungszeitpunkt je nach Vertragsinhalt angepasst und soweit möglich auf die neue Entgeltstufe umgestellt.

Eine Umstellung auf die neue Entgeltstufe kann nicht bei Nutzungsverträgen vorgenommen werden, die die Entgeltüberprüfung des vereinbarten Nutzungsentgeltes an die Indexfortschreibung koppeln. Bei diesen Verträgen ist das aktuelle Entgelt entsprechend der Indexentwicklung gem. 1.2.3 zum Entgeltüberprüfungszeitpunkt fortzuschreiben. Eine Umstellung des Nutzungsentgeltes auf die neue Entgeltstufe kann hier nur mit Neuvertrag oder Nachtrag erfolgen.

Für den Bereich der ehemaligen WSD Ost ist zu beachten, dass die Indexfortschreibung der bisherigen Revierklassenentgelte erst mit dem Jahr 2013 eingeführt wurde. Dementsprechend sind Verträge, die nicht auf die Entgeltstufe umgestellt werden können, vor 2013 abgeschlossen wurden und bei denen seit 2013 keine Entgeltüberprüfung vorgenommen wurde, mit dem Bezugsjahr 2012 anzupassen.

Entgelterhöhung - schrittweise

Die Entgelterhöhung erfolgt zum jeweiligen Entgeltüberprüfungszeitpunkt schrittweise bis zur endgültigen Entgelthöhe. Die Erhöhung erfolgt in Schritten von 0,40 €/m². Für gemeinnützige Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt gilt hierbei ebenfalls die 50%-Reduzierung, so dass in diesem Fall Schritte von 0,20 €/m² gelten.

Fortschreibung der Entgeltstufen

Die Entgeltstufen für die Sport- und Freizeitschifffahrt werden jährlich anhand der Indexwerte gem. 1.2.3 der VV-WSV 2604 fortgeschrieben.

**Im Übrigen gelten folgende Standardregelungen:**

1. Standardregelungen

a) Für Land- und Wasserflächen ist nach Abzug von unentgeltlichen Restflächen gemäß dem Grundsatz der wirtschaftlichenEinheit dasselbe Entgelt/m²/Jahr anzusetzen.

b) Für Stege aller Art sofern nicht nach 2.4.9 öffentlich genutzt, ist ein Entgelt nach 2.4.4 zu erheben. Ausgenommen sind Nutzungen nach 2.4.2 und 2.4.3.

c) Molen sind im vollen Umfang entgeltpflichtig.

d) Gewerbliche und nicht gewerbliche Nutzer werden entgeltlich gleich behandelt.

e) Bei Bojenliegeplätzen ist die Schwoifläche anzusetzen. Das sich ergebende Entgelt kann um 50% reduziert werden.

f) Das Befahren der Bundeswasserstraßen im Rahmen von § 5 WaStrG ist unentgeltlich, z.B. das Wasserskifahren in den dafür ausgewiesenen Bereichen oder die Durchführung von Regatten einschließlich der Auslegung von Bojen zur Bahnmarkierung.

g) Das Entgelt für fest eingerichtete Regattastrecken im Binnenbereich kann nach Nr. 2.4.8 in Verbindung mit Nr. 2.4.4 unter folgenden Voraussetzungen ermittelt werden:

1. Die Nutzfläche wird an höchstens 50 Tagen pro Jahr für Regatten oder sonstige Veranstaltungen genutzt.

2. Feste Anlagen befinden sich nur in geringem Umfang ganzjährig auf der Nutzfläche, z.B. Dalben oder Pfähle zur Befestigung von Startanlagen etc. und die Regattastrecke steht außerhalb der Veranstaltungen dem allgemeinen Schiffsverkehr zur Verfügung.

3. Kleinste Abrechnungseinheit ist ein Tag.

4. Unabhängig vom Betreiber der Regattastrecke darf das Entgelt für die Tage, an denen Regatten unter Beteiligung von DOSB-Mitgliedsvereinen stattfinden, nach Nr. 5 a) reduziert werden. Dies gilt nicht für Tage mit sonstigen Veranstaltungen auf der Nutzfläche (z.B. Triathlon oder Motorbootrennen); hier ist der volle Tagessatz zu fordern.

Je nach Veränderlichkeit des Veranstaltungskalenders ist vom WSA in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob das Entgelt tagesgenau oder anhand von Durchschnittswerten zu zahlen ist.

Karte Entgeltstufen:

## Maßgaben

1. Bei der Mietzinsermittlung für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude und Räume ist die Amtshilfe der BImA in Anspruch zu nehmen.

2. Bei der Vermietung ganzer Gebäude sind mit der Nettokaltmiete für das Gebäude die zugehörigen Hof- und Gartenflächen abgegolten, es sei denn, sie werden als Kfz-Stellplätze oder zu Lagerzwecken genutzt.

3. Die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern erfolgt mietzinsfrei (VV-WSV 2605, AUGr 263.04, Erlass vom 4. Januar 1990 - BW 27/08.28.03-0/1 VA 90 vgl. Kapitel 6004 Haushaltsvermerke Nrn. 3.5 und 3.6 zu Titel 12101).

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Für zur Nutzung überlassene WSV-eigene Anlagen
   a) auf der Nutzfläche,
   b) außerhalb der Nutzfläche (z.B. Mitbenutzung eines Weges als Zufahrt zur Nutzfläche)
   ist ein Entgelt zu fordern, wenn diese für den Nutzer von wirtschaftlichem Interesse sind und ihm entsprechende eigene Aufwendungen ersparen.

2. Ein Entgelt für Anlagen wird in der Regel zusätzlich zu einem Entgelt z.B. nach 2.4.1 oder 2.4.2 erhoben. Die übrige auf der Nutzfläche vorhandene Infrastruktur wie z.B. Festmachevorrichtungen, Beleuchtung etc. ist mit dem flächenbezogenen Entgelt nach 2.4.1 abgegolten.

3. Sonderregelungen oder etwaige Kostenbeteiligungen Dritter sind zu beachten, z.B. aufgrund einer Planfeststellung.

4. Wenn die WSV die dem Nutzer überlassenen Anlagen temporär mitbenutzt, ist diese Mitbenutzung zeitanteilig in Ansatz zu bringen und das vom Nutzer zu zahlende Entgelt entsprechend zu reduzieren.

5. Wenn der Nutzer die ihm überlassene Anlage nur zum Teil nutzt, ist ein Entgelt entsprechend seines Nutzungsanteils zu fordern.

6. Die verkehrswegebezogene Funktion WSV-eigener Anlagen bleibt bei deren Mitbenutzung durch Dritte unberührt. Beispiel: In einer Stadtstrecke besteht die Uferbefestigung (= verkehrswegebezogene Funktion) aus unverstärkten Spundwänden (= WSV-Standard) und an einigen Stellen aus für den Güterumschlag verstärkten Spundwänden (= über dem WSV-Standard).
   Die Interessen von WSV und Nutzer sind wie folgt zu erfassen und aufzuschlüsseln:
   a) WSV-Anlagen, die dem WSV-Standard entsprechen und für den Nutzer von wirtschaftlichem Interesse sind:
      Anrechenbarer Wiederbeschaffungszeitwert = (Wiederbeschaffungszeitwert) – (in der Regel 2/3-WSV-Eigenanteil am Wiederbeschaffungszeitwert bezogen auf den WSV-Standard)
      = in der Regel 1/3 ▪ Wiederbeschaffungszeitwert
   b) WSV-Anlagen, die über dem WSV-Standard liegen und für den Nutzer von wirtschaftlichem Interesse sind:
      Anrechenbarer Wiederbeschaffungszeitwert = (Wiederbeschaffungszeitwert) – (in der Regel 2/3-WSV-Eigenanteil am Wiederbeschaffungszeitwert bezogen auf den WSV-Standard)
   Ein WSV-Eigenanteil ist bei fehlender verkehrswegebezogener Funktion nicht in Ansatz zu bringen.

7. Das Entgelt/die Annuität wird - unabhängig von der verbleibenden Restnutzungsdauer einer Anlage - stets unter Ansatz der technischen Lebensdauer dieser Anlage berechnet.

8. Entgelt für die Mitbenutzung WSV-eigener Wehre

   Ein Mitbenutzungsentgelt ist nur im Falle einer tatsächlichen Nutzung von WSV-Flächen zu erheben oder wenn die WSV Mehraufwände oder besondere Verpflichtungen bei der Stauhaltung zu Gunsten des Kraftwerksbetreibers hat.

   Beispiel: Kein Nutzungsvertrag ist zu schließen, wenn sich das Kraftwerk ausschließlich auf Flächen Dritter befindet und der WSV keine Mehraufwände bei der Stauhaltung entstehen, um den Kraftwerksbetrieb zu ermöglichen. Grund: Die WSV stellt keine konkrete Leistung (weder Fläche noch sonstige Leistung) für den Kraftwerksbetreiber zur Verfügung.

| | | |
|---|---|---|
| Herstellungskosten für den lfdm Wehr: | Wehr mit Wehrpfeilern | = 289.800 €/lfdm |
| | Schlauchwehr | = 136.080 €/lfdm |
| | Streichwehr | = 28.980 €/lfdm |
| Bereinigte Wehrlänge: | Unabhängig von der seitlichen Verankerung der Wehre in den Uferböschungen wird die Länge der Wehre mit dem Uferlinienabstand gleichgesetzt. Der Uferlinienabstand wird der Digitalen Karte der Bundeswasserstraßen auf der freien Strecke vor und nach der Staustufe senkrecht zur Wasserstraßenachse entnommen und bei Bedarf gemittelt. Hierdurch bleiben Besonderheiten wie schräg zur Gewässerachse stehende Wehre sowie Gewässeraufweitungen im Staustufenbereich im Hinblick auf ihre z.T. extrem entgelterhöhende Wirkung unberücksichtigt. | |
| Kraftwerkslänge: | Wenn das Kraftwerk Bestandteil des Wehres ist, wird von der Länge des Wehres die Ausdehnung des Kraftwerks in der Richtung der Wehrlänge abgezogen. | |
| Dem Nutzer zuzurechnender Kostenanteil: | 2% | |
| Nachschüssiger Annuitätsfaktor: | zurzeit 0,01067 (Zinssatz 0,7 %; die Restnutzungsdauer wird stets mit 151 Jahren angesetzt) | |

## Erläuterungen

1. Das Entgelt ist für folgende, dem Nutzer zur ausschließlichen Nutzung oder nur zur Mitbenutzung überlassene WSV-eigene Anlagen zu fordern:
   - für Umschlagzwecke verstärkte Spundwände und Kai-/Ufermauern,
   - Transportbänder und Kräne,
   - Gleisanlagen,
   - Anlegebrücken,
   - Rohre, Leitungen, Kabeltrassen und Leerrohre, auch in Brücken und Sperrwerken; Gräben,
   - Wege,
   - sonstige WSV-eigene Anlagen von erheblichem Wert.

2. Finanzmathematische Grundbegriffe (anwendungsbezogen):

| | |
|---|---|
| Wiederbeschaffungszeitwert: | Das durch eine Anlage gebundene Kapital |
| Technische Lebensdauer: | Haltbarkeitsdauer einer Anlage [n Jahre] |
| Restnutzungsdauer: | Verbleibende Haltbarkeitsdauer [(n-i) Jahre] |

| | |
|---|---|
| Zinssatz: | Zinsbetrag, der sich zusammensetzt aus der Realverzinsung des Wiederbeschaffungszeitwerts und der Inflationsrate |
| Annuität: | Während der Restnutzungsdauer regelmäßig zu leistende jährliche Zahlung (= Entgelt), die sich zusammensetzt aus den<br>- Zinsen für den Wiederbeschaffungszeitwert und der<br>- Tilgung des Wiederbeschaffungszeitwerts der Anlage |
| Endwert: | Summe der aufgezinsten Annuitäten am Ende der Restnutzungsdauer (= Gesamtentgelt) |
| Vorschüssige Zahlung: | Die Annuität ist am Jahresanfang fällig |
| Nachschüssige Zahlung: | Die Annuität ist am Jahresende fällig |
| Aufzinsung: | Wert eines Kapitalbetrages nach n Jahren und i% Zinsen (Zinseszinsrechnung) |

3. Zu Maßgabe Nr. 7: Die Regelung ist erforderlich, weil mit abnehmender Restnutzungsdauer die auf den Wiederbeschaffungszeitwert bezogene Annuität ansteigt und unrealistische Größenordnungen annimmt. Wenn die Restnutzungsdauer kleiner ist als die technische Lebensdauer, bewirkt Maßgabe Nr. 7 einen geminderten Endwert* (= Gesamtentgelt) entsprechend:

$$\frac{\text{Endwert*}_{\text{nach Restnutzungsdauer mit Annuitätsfaktor bezogen auf technische Lebensdauer}}}{\text{Endwert}_{\text{nach Restnutzungsdauer mit Annuitätsfaktor bezogen auf Restnutzungsdauer}}} = \frac{\text{Annuitätsfaktor}_{\text{bezogen auf technische Lebensdauer}}}{\text{Annuitätsfaktor}_{\text{bezogen auf Restnutzungsdauer}}}$$

4. Der Annuitätsfaktor bei *nachschüssiger* Zahlung entspricht dem Reziprokwert des aus Anlage 1 zur ImmoWertV entnommenen Vervielfältigers.

5. Technische Lebensdauer und Wiederbeschaffungszeitwert sind Fachbeiträge des bautechnischen Dienstes.

6. Am Ende der technischen Lebensdauer einer Anlage sollten
   - der dem Nutzer anrechenbare Wiederbeschaffungszeitwert zuzüglich Inflationsausgleich und
   - eine Verzinsung des Wiederbeschaffungszeitwerts

   erwirtschaftet sein.

7. Probleme: In der Regel ist bei der Errichtung einer Anlage nicht klar, ob es "Leerstände" geben wird und wie lange diese andauern werden. "Leerstände" zu Beginn der Lebensdauer einer Anlage haben aufgrund des Zinseszinseffekts größere Auswirkungen auf den Endwert als gegen Ende der Lebensdauer einer Anlage.

8. Fazit: Vor dem Bau einer *über* dem WSV-Standard liegenden Anlage (z.B. eine für Umschlagzwecke verstärkte Spundwand) ist deren Vermietbarkeit über deren gesamte technische Lebensdauer möglichst exakt zu prognostizieren, um finanzielle Verluste zu minimieren.

## Arbeitshilfen

**Vorschüssige Annuitäts- und Endwertfaktoren**

**Gegeben:** a) Gegenwärtiger Wiederbeschaffungszeitwert der Anlage
b) Technische Lebensdauer in Jahren
c) Restnutzungsdauer in Jahren
d) Zinssatz für den Wiederbeschaffungszeitwert

e) Inflationsrate

**Gesucht:**
a) Das für die Anlage jährlich im Voraus zu fordernde Entgelt
b) Das am Ende der Restnutzungsdauer eingenommene Gesamtentgelt = Summe der aufgezinsten Annuitäten
c) Wiederbeschaffungszeitwert am Ende der Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung der Inflationsrate

**Lösung:**
a) Jährliches Entgelt = Annuität = anrechenbarer Wiederbeschaffungszeitwert der Anlage · Annuitätsfaktor
b) Gesamtentgelt = Endwert = Annuität · Endwertfaktor
c) Künftiger Wiederbeschaffungszeitwert = Wiederbeschaffungszeitwert · Aufzinsungsfaktor

Tabelle zur Berechnung der vorschüssigen Aufzinsungs-, Endwert- und Annuitätsfaktoren

▼

**Berechnung der vorschüssigen Aufzinsungs-, Endwert- und Annuitätsfaktoren**

(Der Zinssatz gemäß Spalte 1 wird vom BMF im Zuge der Bekanntgabe der Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze veröffentlicht. Er beträgt gem. BMF-Schreiben vom 29.07.2022 – II A 3 – H 1012 – 10/217/10003:001 zurzeit 0,8% und ist bei einer Änderung ggf. zu aktualisieren.)

| Zinssatz<br>% | Zinsfaktor<br>i<br>$\frac{\%}{100}$ | Technische Lebensdauer in Jahren<br>n | Aufzinsungsfaktor<br>$(1+i)^n$ | Endwertfaktor<br>$\frac{(1+i)^{n+1} - (1+i)}{i}$ | Annuitätsfaktor<br>$\frac{(1+i)^{n-1} * i}{(1+i)^n - 1}$ | Technische Lebensdauer in Jahren<br>n | Aufzinsungsfaktor<br>$(1+i)^n$ | Endwertfaktor<br>$\frac{(1+i)^{n+1} - (1+i)}{i}$ | Annuitätsfaktor<br>$\frac{(1+i)^{n-1} * i}{(1+i)^n - 1}$ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 0,80 | 0,008 | 1 | 1,00800 | 1,00800 | 1,00000 | 51 | 1,50137 | 63,17236 | 0,02377 |
| 0,80 | 0,008 | 2 | 1,01606 | 2,02406 | 0,50199 | 52 | 1,51338 | 64,68574 | 0,02340 |
| 0,80 | 0,008 | 3 | 1,02419 | 3,04826 | 0,33599 | 53 | 1,52549 | 66,21123 | 0,02304 |
| 0,80 | 0,008 | 4 | 1,03239 | 4,08064 | 0,25300 | 54 | 1,53769 | 67,74891 | 0,02270 |
| 0,80 | 0,008 | 5 | 1,04065 | 5,12129 | 0,20320 | 55 | 1,54999 | 69,29891 | 0,02237 |
| 0,80 | 0,008 | 6 | 1,04897 | 6,17026 | 0,17000 | 56 | 1,56239 | 70,86130 | 0,02205 |
| 0,80 | 0,008 | 7 | 1,05736 | 7,22762 | 0,14629 | 57 | 1,57489 | 72,43619 | 0,02174 |
| 0,80 | 0,008 | 8 | 1,06582 | 8,29344 | 0,12851 | 58 | 1,58749 | 74,02368 | 0,02145 |
| 0,80 | 0,008 | 9 | 1,07435 | 9,36779 | 0,11469 | 59 | 1,60019 | 75,62387 | 0,02116 |
| 0,80 | 0,008 | 10 | 1,08294 | 10,45073 | 0,10362 | 60 | 1,61299 | 77,23686 | 0,02088 |
| 0,80 | 0,008 | 11 | 1,09161 | 11,54234 | 0,09457 | 61 | 1,62589 | 78,86275 | 0,02062 |
| 0,80 | 0,008 | 12 | 1,10034 | 12,64268 | 0,08703 | 62 | 1,63890 | 80,50165 | 0,02036 |
| 0,80 | 0,008 | 13 | 1,10914 | 13,75182 | 0,08065 | 63 | 1,65201 | 82,15367 | 0,02011 |
| 0,80 | 0,008 | 14 | 1,11801 | 14,86983 | 0,07519 | 64 | 1,66523 | 83,81890 | 0,01987 |
| 0,80 | 0,008 | 15 | 1,12696 | 15,99679 | 0,07045 | 65 | 1,67855 | 85,49745 | 0,01963 |
| 0,80 | 0,008 | 16 | 1,13597 | 17,13276 | 0,06630 | 66 | 1,69198 | 87,18943 | 0,01941 |
| 0,80 | 0,008 | 17 | 1,14506 | 18,27783 | 0,06265 | 67 | 1,70552 | 88,89494 | 0,01919 |
| 0,80 | 0,008 | 18 | 1,15422 | 19,43205 | 0,05940 | 68 | 1,71916 | 90,61410 | 0,01897 |
| 0,80 | 0,008 | 19 | 1,16346 | 20,59551 | 0,05649 | 69 | 1,73291 | 92,34702 | 0,01877 |
| 0,80 | 0,008 | 20 | 1,17276 | 21,76827 | 0,05387 | 70 | 1,74678 | 94,09379 | 0,01856 |
| 0,80 | 0,008 | 21 | 1,18215 | 22,95042 | 0,05151 | 71 | 1,76075 | 95,85454 | 0,01837 |
| 0,80 | 0,008 | 22 | 1,19160 | 24,14202 | 0,04936 | 72 | 1,77484 | 97,62938 | 0,01818 |
| 0,80 | 0,008 | 23 | 1,20114 | 25,34316 | 0,04739 | 73 | 1,78904 | 99,41841 | 0,01800 |
| 0,80 | 0,008 | 24 | 1,21075 | 26,55390 | 0,04560 | 74 | 1,80335 | 101,22176 | 0,01782 |
| 0,80 | 0,008 | 25 | 1,22043 | 27,77433 | 0,04394 | 75 | 1,81777 | 103,03954 | 0,01764 |
| 0,80 | 0,008 | 26 | 1,23019 | 29,00453 | 0,04241 | 76 | 1,83232 | 104,87185 | 0,01747 |
| 0,80 | 0,008 | 27 | 1,24004 | 30,24456 | 0,04100 | 77 | 1,84697 | 106,71883 | 0,01731 |
| 0,80 | 0,008 | 28 | 1,24996 | 31,49452 | 0,03969 | 78 | 1,86175 | 108,58058 | 0,01715 |
| 0,80 | 0,008 | 29 | 1,25996 | 32,75448 | 0,03847 | 79 | 1,87664 | 110,45722 | 0,01699 |
| 0,80 | 0,008 | 30 | 1,27004 | 34,02451 | 0,03733 | 80 | 1,89166 | 112,34888 | 0,01684 |
| 0,80 | 0,008 | 31 | 1,28020 | 35,30471 | 0,03626 | 81 | 1,90679 | 114,25567 | 0,01669 |
| 0,80 | 0,008 | 32 | 1,29044 | 36,59514 | 0,03526 | 82 | 1,92205 | 116,17772 | 0,01654 |
| 0,80 | 0,008 | 33 | 1,30076 | 37,89591 | 0,03432 | 83 | 1,93742 | 118,11514 | 0,01640 |
| 0,80 | 0,008 | 34 | 1,31117 | 39,20707 | 0,03344 | 84 | 1,95292 | 120,06806 | 0,01627 |
| 0,80 | 0,008 | 35 | 1,32166 | 40,52873 | 0,03261 | 85 | 1,96854 | 122,03660 | 0,01613 |
| 0,80 | 0,008 | 36 | 1,33223 | 41,86096 | 0,03183 | 86 | 1,98429 | 124,02090 | 0,01600 |
| 0,80 | 0,008 | 37 | 1,34289 | 43,20385 | 0,03108 | 87 | 2,00017 | 126,02106 | 0,01587 |
| 0,80 | 0,008 | 38 | 1,35363 | 44,55748 | 0,03038 | 88 | 2,01617 | 128,03723 | 0,01575 |
| 0,80 | 0,008 | 39 | 1,36446 | 45,92194 | 0,02971 | 89 | 2,03230 | 130,06953 | 0,01562 |
| 0,80 | 0,008 | 40 | 1,37538 | 47,29731 | 0,02908 | 90 | 2,04856 | 132,11809 | 0,01551 |
| 0,80 | 0,008 | 41 | 1,38638 | 48,68369 | 0,02848 | 91 | 2,06494 | 134,18303 | 0,01539 |
| 0,80 | 0,008 | 42 | 1,39747 | 50,08116 | 0,02790 | 92 | 2,08146 | 136,26449 | 0,01528 |
| 0,80 | 0,008 | 43 | 1,40865 | 51,48981 | 0,02736 | 93 | 2,09812 | 138,36261 | 0,01516 |
| 0,80 | 0,008 | 44 | 1,41992 | 52,90973 | 0,02684 | 94 | 2,11490 | 140,47751 | 0,01506 |
| 0,80 | 0,008 | 45 | 1,43128 | 54,34101 | 0,02634 | 95 | 2,13182 | 142,60933 | 0,01495 |
| 0,80 | 0,008 | 46 | 1,44273 | 55,78373 | 0,02586 | 96 | 2,14887 | 144,75821 | 0,01484 |
| 0,80 | 0,008 | 47 | 1,45427 | 57,23800 | 0,02541 | 97 | 2,16607 | 146,92427 | 0,01474 |
| 0,80 | 0,008 | 48 | 1,46590 | 58,70391 | 0,02497 | 98 | 2,18339 | 149,10767 | 0,01464 |
| 0,80 | 0,008 | 49 | 1,47763 | 60,18154 | 0,02455 | 99 | 2,20086 | 151,30853 | 0,01455 |
| 0,80 | 0,008 | 50 | 1,48945 | 61,67099 | 0,02415 | 100 | 2,21847 | 153,52700 | 0,01445 |

## Maßgaben

1. Diese Entgelte sind nicht anwendbar für Nutzungen gem. § 127 TKG (Unentgeltlichkeit) und § 138 TKG (Erstattung der durch die Mitnutzung entstehenden zusätzlichen Kosten).

2. Für Anlagen sonstiger Betreiber, deren Mobilfunk nicht unter das TKG fällt (z.B. Webcams, Betriebsfunk Nationalparkamt) ist in der Regel ein Entgelt in Höhe von 10% des nach 2.4.7 ermittelten Entgelts zu fordern.

3. Anlagen des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung SAPOS sind aufgrund der Vereinbarung über die Bereitstellung und Nutzung von SAPOS-Daten (VV-WSV 2605, Abschnitt 261.01, Erlass vom 19.12.2012) unentgeltlich.

4. Im Entgelt von 2.4.7 b) ist die für die Aufstellung des Antennenmastes erforderliche Nutzfläche enthalten.

5. Für Untervermietungen (Nutzung derselben Antenne oder desselben Antennenmastes durch einen weiteren Mobilfunkanbieter) ist ein Entgelt nach 2.4.7 b) zu fordern.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Die Nutzung von Anlagen Dritter durch WSV-Antennen ist umsatzsteuerpflichtig, da es sich um Betriebsvorrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG handelt.

■

## Maßgaben

1. Bei Veranstaltungen sind bevorzugt marktübliche Entgelte zu fordern. Diese sind insbesondere bei den Kommunen zu erfragen.

2. Für von der Öffentlichkeit temporär genutzte Flächen gilt 2.4.9.

3. Die Nutzung von Gewässerflächen für Veranstaltungen ist unentgeltlich, soweit sich die Nutzung im Rahmen von § 5 WaStrG hält. Hierunter fällt auch das Markieren von Regattastrecken durch Bojen.

4. Falls Bewirtschaftungskosten entstehen, ist zu prüfen, ob diese anteilig oder in voller Höhe zu fordern sind.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Die Nutzung ist unentgeltlich, wenn auf der Nutzfläche *keine* kommerziellen Aktivitäten stattfinden, z.B. Liegewiese, Promenade, Uferweg.

2. Wenn die Nutzfläche *temporär* für kommerzielle Aktivitäten genutzt wird, ist ein Entgelt nach 2.4.8 zu fordern, z.B. Jahrmärkte, Kieler Woche, Roth-Triathlon am Main-Donau-Kanal.

## Erläuterungen

Zu Maßgabe Nr. 1: Unentgeltlichkeit aufgrund von § 59 BNatSchG

Nach dieser Norm ist allen das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundstücken **zum Zwecke der Erholung** gestattet.

Die Maßgabe gilt ebenso für Wasserflächen.

Wesentliche Prüfkriterien für die Entgeltfreiheit sind:

- Nutzungszweck: Erholung
- Keine wirtschaftliche Verwertung durch den Nutzer
- Steht uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung

Regelmäßig ist 2.4.9 nicht bei der Bereitstellung von Flächen für Naturschutzzwecke anzuwenden, da die Nutzfläche der Bevölkerung nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung steht. Eine Entgeltfreiheit kann für Umweltmaßnahmen Dritter nach den Maßgaben zu 2.4.13 gewährt werden.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Die Entgeltregelung greift nur, wenn die Abgrabung *auf Dauer* angelegt ist (§ 3 Abs. 1, 1. Halbsatz WaStrG).

2. Wenn die Abgrabung *nicht auf Dauer* angelegt ist, bleibt die Fläche im Eigentum des Dritten. Ein Entgelt kann somit nicht gefordert werden.

## Erläuterungen

1. Zu Maßgabe Nr. 1:
   a) Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen verlangt ein einheitliches Eigentum. Verwaltungs- und/oder Zuständigkeitsgrenzen inmitten der Bundeswasserstraßen, die keinen Anhalt in der natürlichen Gestalt des Gewässers finden, sollen hierdurch vermieden werden.
   Der Nutzer verliert aufgrund von § 3 Abs. 2 WaStrG sein Eigentum am abgegrabenen Grundstücksteil. Einen Anspruch auf Entschädigung hat er nicht (Friesecke, § 3 Rd.Nr. 5).

   b) Die Entgeltbefreiung für 20 Jahre ist eine Billigkeitsregelung, auf die der Nutzer keinen Rechtsanspruch hat und die dem Umstand Rechnung trägt, dass der Nutzer durch sein eigenes planmäßiges Handeln das Eigentum an der vormals ihm gehörenden Abgrabungsfläche verloren hat und diese nach ihrer Umwandlung in eine Wasserfläche weiterhin nutzen möchte.

2. Zu Maßgabe Nr. 2: Die vorübergehend überflutete Fläche ist bei Nutzungsende landfest zu machen. Diese Wiederherstellungsverpflichtung ist im Nutzungsvertrag zu regeln und ggf. durch eine Bürgschaft abzusichern.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Bei der Wahl des Vertrages und der daraus resultierenden Entgeltberechnung ist entsprechend dem BGB (§ 581 ff), dem BKleingG bzw. der VV-WSV 2603 unter 263.04 4.1 festzustellen, welche konkrete Art einer ertragsbedingten Nutzung für die gesamte von der WSV in Anspruch genommene Fläche vorliegt.

| | 2.4.11 Pacht | | |
|---|---|---|---|
| Voraussetzung: | a) Landpacht | c) Gärten gem. BKleingG | d) Grabeland gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKleingG |
| erwerbsmäßig | ja/nein | nein | nein |
| einjährige Pflanzen | ja | ja | ja |
| Mehrjährige Pflanzen | ja | ja | nein |
| Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen | ja | ja | ja |
| Erholung | ja | ja | nein |
| Verhältnis Nutzungen | Keine Angabe | 1/3 Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen (BGH Urteil III ZR 281/03 v. 17.06.2004) | 100% Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen |
| Andere Nutzung zulässig | nein | nein | nein |
| Flächengröße | Keine Beschränkung | Max. 400m² (§ 3 Abs. 1 BKleingG) | Keine Beschränkung |
| Lage: | Keine Voraussetzungen | Anlage mit mehreren Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Wege, Spielflächen und Vereinshäuser) | Keine Voraussetzungen |
| Vertragsdauer | Max 30 Jahre | Unbestimmte Zeit (§ 6 BKleingG) | Max. 1 Jahr |
| Verlängerung | jährliche | Befriste Verträge gelten als unbestimmte Laufzeit | jährliche |

Grundsätzlich ist bei Nutzungen nach 2.4.11 a)-d) ein Landpachtvertrag zu schließen. Um die Besonderheiten der Entgeltermittlung für Grabeland bzw. Gartennutzung anwenden zu können, müssen alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sein. Weitere einschränkende Faktoren für eine Gartennutzung sind im Bundeskleingartengesetz, insbesondere § 1 Abs. 2 geregelt.
Sollte mindestens eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist ein Nutzungsvertrag zu schließen und das Nutzungsentgelt nach 2.4.1 zu berechen.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Die Pacht und die ggf. auf der Landpachtfläche ruhenden Produktions- und Lieferrechte sind bei den zuständigen Landwirtschaftsbehörden oder Landwirtschaftskammern zu erfragen.

## Erläuterungen

Siehe allgmeine Maßgaben zu 2.4.11 Pacht.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Bei einer Verpachtung durch die WSV ist die ortsübliche Pacht bei der BImA zu erfragen.

2. Zur Definition von „Wald“ siehe § 2 BWaldG.

## Erläuterungen

Die Wahrnehmung umweltbezogener Aufgaben auf Grundstücken der WSV durch die BImA ist in einer zwischen BMVBS und BImA geschlossenen Rahmenvereinbarung geregelt (VV-WSV 2603 263.04 7.7). Somit können nur Forstflächen verpachtet werden, deren Bewirtschaftung nicht der BImA übertragen wurde.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Die Regelungen des BKleingG sind zu beachten.

## Erläuterungen

Siehe allgmeine Maßgaben zu 2.4.11 Pacht.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKleingG ist zu beachten.

## Erläuterungen

Siehe allgmeine Maßgaben zu 2.4.11 Pacht.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Die Fischereipacht ist in der Regel auszuschreiben.

2. Zur Ermittlung einer angemessenen Pacht ist die Ertragsfähigkeit des Gewässers durch ein fischereibiologisches Gutachten der BfG festzustellen. Beste Jahreszeit hierfür sind die Monate Mai bis einschließlich Oktober. Die entsprechenden Aufträge sind der BfG bis zum 1. Juli des Vorjahres zuzuleiten.

3. Die Errichtung und der Betrieb ortsfester fischereilicher Anlagen und Einrichtungen in den Bundeswasserstraßen ist für Inhaber oder Pächter von Fischereirechten entgeltfrei. Nutzungsverträge werden nicht abgeschlossen. Die Wahrung der Belange der WSV erfolgt durch das Rechtsinstitut der formlosen Leihe nach §§ 598 ff BGB.
   Bei bestehenden entgeltlichen Nutzungsverträgen über die Errichtung und den Betrieb ortsfester fischereilicher Anlagen und Einrichtungen in den Bundeswasserstraßen ist die Einstellung der Entgeltzahlung zu veranlassen. Rückzahlungen finden nicht statt.
   Im Uferbereich oder an WSV-Anlagen angebrachte zugehörige Festmachevorrichtungen sind
   a) unentgeltlich, wenn das Fischereirecht Dritten zusteht,
   b) bei Verpachtungen durch die WSV mit der Pacht abgegolten.

4. Für Steganlagen und Liegeplätze für Fischereifahrzeuge ist stets ein Nutzungsentgelt nach 2.4.1 zu erheben.

5. Wenn die WSV Mitglied in Fischereigenossenschaften ist, wird auf die Auszahlung des Anteils am Reinertrag verzichtet, wenn der WSV-Anteil unter die Kleinbetragsregelungen der BHO fällt (siehe Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO).

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Die Verpachtung von Eigenjagdbezirken ist in der Regel auszuschreiben.

2. Bei einer genossenschaftlichen Jagdnutzung steht der WSV ein Anteil am Reinertrag entsprechend ihres Flächenanteils zu. Der Anspruch der WSV ist nach § 10 Abs. 3 BJagdG binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend zu machen. Auf die Auszahlung des Anteils am Reinertrag wird verzichtet, wenn der WSV-Anteil unter die Kleinbetragsregelungen der BHO fällt (siehe Anlage zur VV Nr. 7 zu § 59 BHO).

## Erläuterungen

Die jagdliche Nutzung bestimmter WSV-Eigenjagdreviere durch die BImA ist in einer zwischen BMDV und BImA geschlossenen Rahmenvereinbarung geregelt (VV-WSV 2603 263.04 7.7). Somit können nur Eigenjagdreviere verpachtet werden, deren jagdliche Nutzung nicht der BImA übertragen worden ist.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Für die Größe von Restflächen gilt:

1. Bei großen Vertragsflächen: Restfläche ≤ in der Regel 10% der Gesamtnutzfläche.
2. Bei kleinen Vertragsflächen: Restfläche ≤ in der Regel 30% der Gesamtnutzfläche.

## Erläuterungen

1. Restflächen sind Flächen, die
   a) durch Anlagen derart abgesperrt werden, dass eine andere Nutzung nicht mehr möglich ist oder
   b) aufgrund von örtlichen Gegebenheiten vom Nutzer mit übernommen werden müssen oder
   c) aus Gründen der Arrondierung der Nutzfläche vom Nutzer mit übernommen werden müssen.

2. Durch die getroffene Maßgabe soll ein zu großzügiger Umgang mit unentgeltlichen Vorrats- und/oder Abstandsflächen verhindert und der Nutzer zu einer optimierten Flächenausnutzung angehalten werden.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## zu 2.4.13 Umweltmaßnahmen Dritter

### Maßgaben

Erlass WS 14/5242.5/0 vom 14.06.2017 i. V. m. VV Nr. 3 zu § 63 BHO

Siehe auch VV-WSV 2603, Kapitel 263.04, Ziffer 2.1 Absatz 8

### Erläuterungen

VV-WSV 2603, Kapitel 263.04, Ziffer 2.1 Absatz 8:

Für Umweltmaßnahmen Dritter

- mit gesamtstaatlicher Relevanz,
- mit partnerschaftlichem Mitwirken der WSV oder
- mit (Teil-) Finanzierung des Projekts durch den Bund

kann die WSV im Einzelfall Flächen des Bundes unentgeltlich zur Nutzung überlassen, sofern der Wert der Nutzung maximal 25.000 €/Jahr beträgt (Grundlage: VV Nr. 3 zu § 63 BHO i. V. m. Erlass WS 14/5242.5/0 vom 14.06.2017).

Beim Abschluss entsprechender Nutzungsverträge ist darauf zu achten, dass die Planung von Renaturierungsmaßnahmen grundsätzlich so zu optimieren ist, dass sich kein signifikanter Mehraufwand bei der Unterhaltung ergibt. Ein evtl. nicht vermeidbarer Mehraufwand ist abzulösen.

Vor Abschluss eines unentgeltlichen Nutzungsvertrages nach Maßgabe dieser Regelung ist grundsätzlich die Genehmigung der GDWS einzuholen.

### Arbeitshilfen

Keine

## Maßgaben

Bei der Ermittlung des Entgeltes für Leitungen in WSV Flächen ist zwischen Verkehrsflächen bzw. Zubehör zur Bundeswasserstraße (u.a. Betriebswege) und fiskalischen Flächen zu unterschieden.

Für Leitungen in Verkehrsflächen bzw. Zubehör zur Bundeswasserstraße ist als Entgelt ein fester €-Betrag anzusetzen. Die Fortschreibung der €-Beträge erfolgt gemäß 1.2.3.

Für Leitungen in fiskalischen Flächen ist das Entgelt aus dem Verkehrswert der in Anspruch genommenen Fläche herzuleiten.

## Erläuterungen

## zu 3.1 und 3.2 **Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen**

### Maßgaben

1. Zur Abgrenzung von Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung zu sonstigen Leitungen siehe VV-WSV 2603 263.04 7.1.2.
   Dazu zählen im Wesentlichen Leitungen für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser sowie sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, für die ein Enteigungsrecht verliehen worden ist.
2. Für Starkstrom- und Gasleitungen von Energieversorgungsunternehmen besteht als Folge von § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV Entgeltfreiheit, siehe VV-WSV 1301, AUGr 131.2, Erlass vom 27.09.1996. Die Erhebung von Nebenkosten wird vom Entgeltverbot der KAV nicht erfasst.

3. Weitere für Leitungen bestehende unentgeltliche Duldungspflichten sind zu beachten.

4. In der AWZ und im Bereich des Festlandsockels darf für Nutzungen Dritter weder ein privatrechtrechtlicher Vertrag geschlossen noch ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

5. Im deutschen Küstenmeer verlegte Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die in ihrem Verlauf die deutsche Küstenlinie
   a) überqueren und der öffentlichen Ver- und Entsorgung der Bundesrepublik Deutschland dienen, sind nach 3.4,
   b) nicht überqueren und der Ver- und Entsorgung von Drittstaaten dienen, sind nach 3.1
   zu regeln.

6. Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen
   Hierzu zählen:
   -Leitungen für private, gewerbliche und industrielle Zwecke,
   -werksinterne Leitungen von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
   -Leitungen zur Eigenversorgung von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung,

### Erläuterungen

Das zu vereinbarende einmalige Entgelt orientiert sich am Recht der Enteignungsentschädigungen.

### Arbeitshilfen

Schaubild zu den für Leitungen maßgebenden Mustern und Entgelten

▼

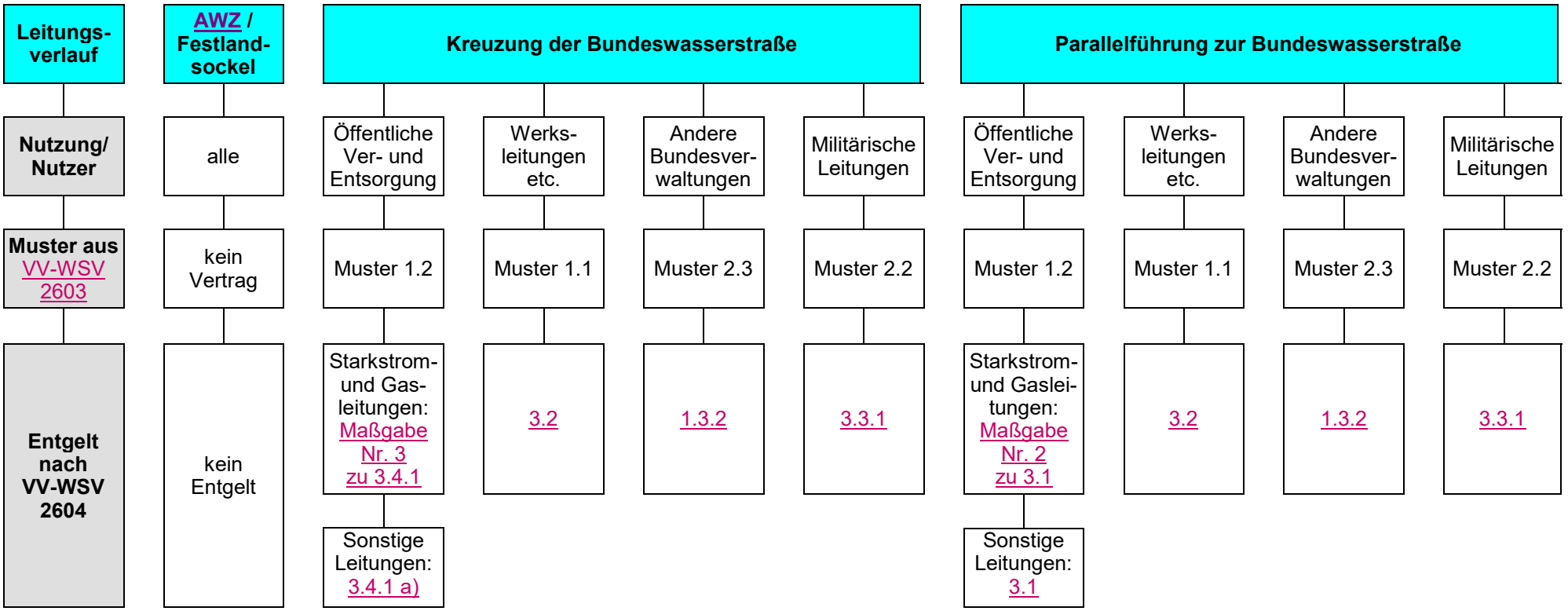
Leitungs-verlauf
AWZ / Festland-sockel
Kreuzung der Bundeswasserstraße
Parallelführung zur Bundeswasserstraße
Nutzung/ Nutzer
alle
Öffentliche Ver- und Entsorgung
Werks-leitungen etc.
Andere Bundesver-waltungen
Militärische Leitungen
Öffentliche Ver- und Entsorgung
Werks-leitungen etc.
Andere Bundesver-waltungen
Militärische Leitungen
Muster aus VV-WSV 2603
kein Vertrag
Muster 1.2
Muster 1.1
Muster 2.3
Muster 2.2
Muster 1.2
Muster 1.1
Muster 2.3
Muster 2.2
Entgelt nach VV-WSV 2604
kein Entgelt
Starkstrom- und Gas-leitungen: Maßgabe Nr. 3 zu 3.4.1
3.2
1.3.2
3.3.1
Starkstrom- und Gasleitungen: Maßgabe Nr. 2 zu 3.1
3.2
1.3.2
3.3.1
Sonstige Leitungen: 3.4.1 a)
Sonstige Leitungen: 3.1

## Maßgaben

Falls keine Vorgaben bestehen, sind folgende Mindestbreiten für Schutzstreifen anzusetzen:

| Leitungsart | Nennweite | | Schutzstreifenbreite (incl. Leitung) |
|---|---|---|---|
| Unterirdische Rohrleitungen | | bis 0,50 m | 2 m |
| | ab 0,50 m | bis 1,50 m | 3 m |
| | ab 1,50 m | bis 2,50 m | 4 m |
| | ab 2,50 m | | 5 m |
| Unterirdische Stromleitungen | | | 2 m |
| Oberirdische Rohrleitungen | | | Anlagenbreite + 2 m |
| Oberirdische Überlandleitungen (Strom) | | | Anlagenbreite + 5 m |
| Transportbänder | | | Anlagenbreite + 5 m |

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Die Entgelte sind zu erheben für die Kreuzung von Bundeswasserstraßen mit Leitungen samt Zubehör für die öffentliche Versorgung der Bundesrepublik Deutschland insbesondere mit Gas, Wasser, Fernwärme und Elektrizität (Starkstrom) sowie für die Abwasserbeseitigung.

2. Das Entgelt für die Kreuzung von Bundeswasserstraßen mit Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung nach Maßgabe Nr. 1 dienen, ist nach 3.2 oder 3.3 zu ermitteln.

3. Für Starkstrom- und Gasleitungen von Energieversorgungsunternehmen besteht als Folge von § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV Entgeltfreiheit, siehe VV-WSV 1301, AUGr 131.2, Erlass vom 27.09.1996.

4. Die Kreuzung der gemäß § 1 Abs. 4 WaStrG zu den Bundeswasserstraßen gehörenden Ufergrundstücke ist in den Entgelten enthalten. Dies gilt auch für kleine Restflächen, die an den Geltungsbereich der RKV/WKV unmittelbar angrenzen.

5. In der Regel umfasst das RKV-Entgelt eine komplette Kreuzungsanlage, unabhängig von der Anzahl der darin enthaltenen Rohre und die zum Leitungsbetrieb erforderlichen Fernsprechleitungen (§ 12 Nr. 1 Satz 2 RKV).

## Erläuterungen

1. Das RKV-Entgelt wurde aufgrund Erlass vom 21. September 1979 - BW 18/78.18/11 S 79 mit dem Faktor 25 kapitalisiert, siehe VV-WSV 1401, Nr. 5.12.

2. Das RKV-Entgelt ist ein fester Tarif, daher erfolgt keine Anpassung an die Entwicklung der maßgebenden Indizes.

3. Starkstromleitungen dienen der Energieübertragung, Schwachstromleitungen vorrangig der Informationsübermittlung und der Übertragung von Steuerimpulsen.

## Arbeitshilfen

A. Schaubild zu den für Leitungen maßgebenden Mustern und Entgelten

B. Auszüge aus den RKV/WKV:

**§ 12 RKV *Anerkennungsgebühr***

1. Für die Gestattung der Kreuzung einer Wasserstraße durch eine Rohrleitung samt Zubehör hat der Unternehmer eine jährliche Anerkennungsgebühr von 10 RM an die Reichswasserstraßenverwaltung zu zahlen. Jede Überleitungsanlage wird hierbei, auch dann, wenn sie aus mehreren, denselben Betriebszwecken dienenden Leitungen besteht, für sich als eine Einheit gerechnet. Bei Benutzung von Brücken der Reichswasserstraßenverwaltung ist außerdem eine Jahresgebühr von jährlich 0,10 RM für das Meter Brückenlänge zu zahlen.
2. Die Anerkennungsgebühr ist erstmalig sofort nach Erteilung der Genehmigung für das laufende Rechnungsjahr später jeweils am 1. April im Voraus zu zahlen. Rückständige Zahlungen sind mit 2 % über dem Reichs-

diskont zu verzinsen. Beim Erlöschen der Genehmigung (§ 13) werden bereits gezahlte Beträge nicht zurückerstattet.

3. Soweit für die Aufstellung der Trag- und Schutzvorrichtung außerhalb der Wasserstraße Gelände der Reichswasserstraßenverwaltung benutzt werden muss, bleibt der Abschluss besonderer Pacht- und Mietverträge vorbehalten. Die in diesem Falle zu zahlende Entschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und soll auf keinem höheren Grundstückswert aufgebaut sein, als er im Falle der Enteignung zu vergüten wäre.
4. Für die Aufstellung von Hilfsbauten oder dergleichen auf Gelände der Reichswasserstraßenverwaltung sind für den einzelnen Fall besondere Vereinbarungen zu treffen.

### § 11 WKV *Gebühren*

1. Für die Gestattung der Kreuzung des Wasserlaufs hat der Unternehmer eine jährliche Anerkennungsgebühr von 5 RM an die Reichswasserstraßenverwaltung zu zahlen. Mehrere über- oder nebeneinander liegende, dem gleichen Zwecke dienende Freileitungen oder Kabel werden einfach gerechnet, sofern sie an ein und demselben Gestänge befestigt oder in einer Röhre oder in einem Graben verlegt sind.
2. Die Anerkennungsgebühr ist erstmalig sofort nach Erteilung der Genehmigung für das laufende Rechnungsjahr, später jeweils am 1. April im Voraus zu zahlen. Beim Erlöschen der Genehmigung (§ 12) werden bereits gezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.
3. Soweit für die Anlage - z. B. zum Aufstellen der Trag- und Schutzvorrichtung - Gelände der Reichswasserstraßenverwaltung benutzt werden muss, bleibt der Abschluss besonderer Pacht- oder Mietverträge darüber vorbehalten. Die in diesem Falle zu leistende Entschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
4. Soll ein Umspannwerk oder dergleichen auf Gelände der Reichswasserstraßenverwaltung errichtet werden, so bleibt für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.

## Maßgaben

Keine

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

**Entgelte für wasserwirtschaftliche Nutzungen aufgrund WHG/LWG und anderer Rechtsgrundlagen**

| | | | Freifließende oder staugeregelte Wasserstraßen | | | Küsten-gewässer | Kanäle, Talsperren | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bundesland | Fundstelle im LWG | Nutzung von Land- und Wasser-flächen für Anlagen | Wasser-kraft [1] | Wasser-entnahme, Wasser-ableitung | Abwasser-einleitung | Abwasser-einleitung | Wasser-kraft | Wasser-entnahme, Wasser-ableitung | | Ab-wasser-einleitung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| Baden-Württ. | §§ 99, 100 ff, 122 | E | U/E [2, 3, 4, 5] | U | U | – | – | – | – | – |
| Bayern | Art. 4 | E | E [4] | E [6] | E | – | E [4, 7] | E [7] | K [8] | E |
| Berlin | § 13 | E | E | E [6] | E | – | E | E | K | E |
| Brandenburg | § 40 | E | E | U | E | – | E | U | K | E |
| Bremen | § 6 | E | U | U | U | U | – | – | – | – |
| Hamburg [9] | § 8 | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Hessen | § 6 | E | E [3] | E [6] | E | – | E | E | K | E |
| Meck.-Vorp. | § 16 | E | U | U | E | E | – | – | – | – |
| Niedersachsen | § 2 | E | U | U | U | U | U | U | K | U |
| Nordrh.-Westf. | § 13 | E | U | U | U | – | E | E | K [8] | E |
| Rheinland-Pfalz | § 12 | E | U | U | U | – | – | – | – | – |
| Saarland | § 11 | E | U | U | U | – | – | – | – | – |
| Sachsen | § 3 | E | U | U | U | – | – | – | – | – |
| Sachsen-Anhalt | § 2 | E | U | U | U | – | U | U | K | U |
| Schleswig-Holst. | § 96 | E | U | U | U | U | E | E | K | E |
| Thüringen | § 14 | E | E | E [6] | E | – | – | – | – | – |

– Ist im Bundesland nicht vorhanden

E Entgeltzahlung

K Erstattung der anteiligen Speisungskosten bei künstlich gespeisten Kanälen

U Keine Entgeltzahlung

■

[1] Nach § 3 WaStrVertrG fallen die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, grundsätzlich der WSV zu. Gemäß BGH-Urteil vom 7.5.2009 - III ZR 48/08 darf ein Entgelt für die reine Wasserkraftnutzung jedoch nur dort gefordert werden, wo eine Entgelterhebung nach Landeswasserrecht zulässig ist.

[2] Entgeltzahlung ab einer Rohwasserkraft von 1000 kW (§§ 24, 99).

[3] Entgeltzahlung entfällt bis zum 31. Dezember 2034 für die Wasserkraftwerke der NAG am Neckar.

[4] Entgeltzahlung entfällt bis zum 31. Dezember 2050 für die Wasserkraftwerke der RMD an der Main-Donau-Wasserstraße.

[5] Entgeltzahlung entfällt für die Kraftwerke Iffezheim und Gambsheim aufgrund der deutsch-französischen Verträge für den Ausbau des Oberrheines.

[6] § 2 a) WaStrVertrG beachten. Keine Entgeltzahlung, wenn das Land die Wasserentnahme und/oder Wasserableitung bereits bei Inkrafttreten des Staatsvertrages ausgeübt hat und seitdem ausübt.

[7] Bei der Berechnung von E sind die in 4.3 genannten Regelungen zu beachten.

[8] Bei der Berechnung von K sind die in 4.3 genannten Regelungen zu beachten.

[9] Einnahmen fließen dem Land zu, da Auftragsverwaltung.

## Maßgaben

1. Im Bereich der GDWS - Standort Münster sind
   a) das *Abkommen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle mit Wasser- und die Wasserversorgung aus ihnen* vom 8. August 1968 (GVBl NRW 1968, S. 343),
   b) die *Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 8. August 1968* vom 14. Februar 1969 (MinBl NRW 1969, S. 731),
   c) der *Rahmenbenutzungsvertrag zwischen der WSV und dem Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK)* vom 9. September 1971

   zu beachten. Die dort getroffenen Regelungen gehen 4.4 und 4.5 vor.

2. Im Bereich der GDWS - Standort Würzburg ist die
   *Vereinbarung über die Wasserbewirtschaftung des Main-Donau-Kanals (Wasserbewirtschaftungsvereinbarung MDK)* vom 17. Januar / 3. Februar / 8. März 1995
   zu beachten. Die dort getroffenen Regelungen gehen 4.4 und 4.5 vor.

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Das Entnehmen von Wasser und anschließendes Einleiten mit Leitungen nach 3.3 ist unentgeltlich.

2. Wenn die Wassermenge nicht durch Messgeräte ermittelt wird, ist bei der Entgeltberechnung von der wasserrechtlich höchstzulässigen Menge auszugehen. Bei der Mengenermittlung ist aufzurunden.

3. Die Ermittlung der Speisungskosten fällt gem. VV-WSV 1101 *Aufgabengliederungsplan*, AUGr 223.03 *Wasserbewirtschaftung in Flüssen und Kanälen,* Ordnungsnummer 0006 *Berechnen des Wasserpreises* in die Zuständigkeit der für *Wasserbewirtschaftung* zuständigen Organisationseinheit. Sie ist geregelt in den Erlassen vom
   a) 13.12.1985 - BW 21/14.79.03/5 WSD-W 85 - *Ermittlung eines einheitlichen Preises für die Entnahme von Wasser aus Schifffahrtskanälen* mit der Anlage *Verfahren zur Berechnung eines einheitlichen Preises für Wasserentnahmen aus Schifffahrtskanälen* - „Kienbaum-Formeln“,
   b) 29.12.1992 - BW 15/14.79.03/59 VA 92 - Besprechungsvermerk *Einheitlicher Wasserpreis für die Entnahme von Wasser aus Schifffahrtskanälen.*

## Erläuterungen

Keine

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Für einmündende natürliche Wasserläufe ist kein Entgelt zu fordern.

2. Das Einleiten von Abwasser mit Leitungen nach 3.3 ist unentgeltlich.

3. Wenn die Wassermenge nicht durch Messgeräte ermittelt wird, ist bei der Entgeltberechnung von der wasserrechtlich höchstzulässigen Menge auszugehen. Bei der Mengenermittlung ist aufzurunden.

## Erläuterungen

Das nach 4.5.2 a) eingeleitete Wasser wurde vorher nicht aus der Bundeswasserstraße entnommen.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Für Sand und Kies, der bei Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen in Küstengewässern gewonnen und an Dritte abgegeben wird, ist ein ortsübliches Entgelt zu fordern.

## Erläuterungen

1. Sand und Kies sind Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 1 BBergG. Sie gelten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BBergG im Bereich der Küstengewässer grundsätzlich als bergfrei. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Vielmehr gilt für sie das Konzessionssystem der §§ 6 ff BBergG.
2. Der Bund ist also nicht berechtigt, im Bereich der Küstengewässer Sand und Kies mit dem ausschließlichen Ziel abzubauen, diese Materialien gewinnbringend zu veräußern oder privatrechtliche Nutzungsverträge abzuschließen, die Dritten gegen Entgelt gestatten, Sand und Kies zu gewinnen.
3. Dagegen fällt die Entnahme von Sand und Kies im Rahmen von Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen im Bereich der Küstengewässer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BBergG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG nicht unter das BBergG. Dabei angefallenes Material darf an Dritte veräußert werden.
4. Regelungen zur Entnahme und wirtschaftlichen Verwertung von Sand und Kies im Binnenbereich werden bei Bedarf ergänzt.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Im Küstenbereich ist § 2 BBergG zu beachten.

2. Ein Entgelt entfällt
   a) bei Eggeneinsätzen,
   b) wenn das Baggergut für Unterhaltungsmaßnahmen der WSV verwendet wird, z.B. Kolkverfüllung.

3. Sonderregelung für den GDWS - Standort Aurich im Geltungsbereich des Ems-Dollart-Vertrages (Erlass vom 3.9.1986 - BW 27/08.28.04-4/11 WSD NW 86):
   Im Interesse der in Artikel 48 des Ems-Dollart-Vertrages und Artikel 3 des Schlussprotokolls zum Ems-Dollart-Vertrag vereinbarten guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Niederlanden ist von einem Nutzungsentgelt für das Einbringen niederländischen Baggergutes im Geltungsbereich des Ems-Dollart-Vertrages abzusehen, wenn das Einbringen des Baggergutes den öffentlichen Interessen der Niederlande dient und die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 WaStrG).

## Erläuterungen

Das Einbringen von festen Stoffen ist eine Nutzung im Sinne von § 63 Abs. 4 BHO.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. § 84 EEG *Nutzung von Seewasserstraßen* regelt: *Solange Anlagenbetreiber Zahlung nach § 19 erhalten, können sie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.*

   Diese Regelung hat folgende Konsequenzen:

   a) Innerhalb des Küstenmeeres bleibt der Abschluss von Nutzungs- und Gestattungsverträgen von § 84 EEG unberührt.

   b) Die Dauer des Vergütungsanspruchs ist gem. §§ 22, 25 EEG auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlagen begrenzt. Während dieser Zeit kann kein Entgelt verlangt werden. Dabei ist unbeachtlich, ob der Anlagenbetreiber die Direktvermarktung nach § 20 EEG oder die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG betreibt. Das innerhalb des Küstenmeeres vorher und nachher zu zahlende Entgelt ist - unter dem vertraglich zu vereinbarenden Vorbehalt etwaiger Vorschriftenänderungen - nach VV-WSV 2604 Nr. 6.5 zu ermitteln.

   c) Die Regelung gilt für den Betrieb der für die Energieerzeugung erforderlichen Anlagen der erneuerbaren Energien gemäß § 3 Nr. 21 EEG. Wasserkraftanlagen können auch Gezeitenkraftwerke etc. sein.

   d) An Land befindliche Windenergieanlagen und sonstige Anlagen gemäß c) sowie Wasserkraftwerke an Binnenwasserstraßen werden von § 84 EEG nicht erfasst und bleiben daher entgeltpflichtig.

   e) Sollstellungen für laufende Entgelte für Windenergieanlagen im Küstenmeer sind ab dem Zeitpunkt des Bestehens des Vergütungsanspruchs auf „Null“ zu setzen.

   f) Durch Windenergieanlagen im Küstenmeer verursachte Nebenkosten sind weiterhin vom Nutzer zu erstatten.

2. Für Windparks die in der AWZ errichtet und betrieben werden einschließlich der dort verlaufenden Kabeltrassen für die Netzanbindung darf kein Nutzungsentgelt erhoben werden. Projektinformationen können der BSH-Internetseite https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Offshore-Vorhaben/Windparks/windparks_node.html entnommen werden.

3. Die Betreiber von Windenergieanlagen im Küstenmeer sind in den Vertragsverhandlungen darauf hinzuweisen, dass die WSV einer Modifizierung der Entgeltregelung zustimmen würde, falls der Windpark im wirtschaftlichen Grenzbereich arbeiten sollte. Hierfür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

   a) Der Nutzer hat die Grenzwirtschaftlichkeit seines Windparks anhand geeigneter Zahlen nachzuweisen.

   b) BMDV leitet den Grenzwirtschaftlichkeitsnachweis an das BMWi weiter. Dieses prüft die Unterlagen und gibt zur Angemessenheit des Entgelts ein Votum ab.

   c) BMF als das für das Haushaltsrecht zuständige Fachministerium entscheidet aufgrund dieses Votums im Einvernehmen mit BMWi und BMDV, ob und ggf. wie bzw. in welcher Höhe die Entgeltforderung der WSV modifiziert werden kann.

4. Für die innerhalb des Küstenmeeres verlegten Kabel zur Einspeisung des erzeugten Stromes in das deutsche Netz einschließlich der stromzuführenden Kabel sind unentgeltliche WKV-Verträge abzuschließen.

## Erläuterungen

Zu Maßgabe Nr. 4: Windenergieanlagen müssen aus betrieblichen Gründen in windarmen Zeiten mit Strom versorgt werden. Der dafür benötigte Landanschluss wird in der Regel zusammen mit dem Einspeisungskabel verlegt; er ist unentgeltliches Zubehör zum Windpark.

1 MWh = 1.000 kWh

■

## Maßgaben

1. Bewirtschaftungskosten (Nr. 6 EW-RL) sind nicht zu fordern bei Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen nach § 40 WaStrG (Friesecke, Rd.Nr. 12 zu § 40 WaStrG).

2. Bei Nutzungen der Länder nach § 1 Abs. 3 WaStrG (Friesecke, Rd.Nr. 17 zu § 1 WaStrG) ist im Einzelfall zu prüfen, ob Bewirtschaftungskosten erhoben werden können/müssen.

3. Bei nur teilweiser Vermietung einer Liegenschaft sind nicht konkret zuordenbare flächen- oder längenabhängige Kosten im Verhältnis *vertraglich zur Nutzung überlassene Fläche* zu *Gesamtfläche* auf den/die Nutzer zu überwälzen.

## Erläuterungen

Die WSV hat grundsätzlich die ihr durch eine Nutzung entstehenden einmaligen und/oder laufenden Kosten vom Nutzer zurückzufordern (§ 5 Abs. 3 Nutzungsvertrag (Standard), VV-WSV 2603 Muster 1.1). Dies gilt erst recht in den Fällen, in denen sie auf ein Entgelt verzichtet. Andernfalls würde der Nutzer vom Bund unzulässigerweise subventioniert.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

1. Abschreibung ist der Anteil der verbrauchsbedingten Wertminderung von Anlagen.

2. Die Flächen des Verwaltungsgrundvermögens der WSV werden nicht abgeschrieben, da sie keiner verbrauchsbedingten Wertminderung unterliegen.

3. Die Abschreibung ist im Entgelt für die Nutzung von Anlagen enthalten.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. Die Verwaltungskosten für Vertragsabschluss und Vertragsüberwachung sind, soweit sie bei der vereinbarten Nutzung im üblichen Rahmen liegen, mit dem Entgelt abgegolten.

2. Die Kosten für außerordentlichen Verwaltungsaufwand sind nach VV-WSV 1209 abzurechnen.

## Erläuterungen

Verwaltungskosten (Nr. 6.1 EW-RL) sind die Kosten der zur Verwaltung der Liegenschaft erforderlichen Arbeitskräfte, Einrichtungen und erbrachten sonstigen Verwaltungsarbeit.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

1. a) Die Grundsteuer ist mit einem nach dieser Vorschrift erhobenen Entgelt grundsätzlich abgegolten. Die Erstattung der Grundsteuer oder ein Grundsteuermehrbetrag (siehe § 5 Abs. 3 Nutzungsvertrag (Standard)) sind nur dann vom Nutzer zu fordern, wenn
   1. die der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Nutzung geringerwertig ist als die durch SSG und/oder Nutzungsvertrag zugelassene Nutzung oder
   2. ein ermäßigtes Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen sind.

   b) Falls sich bei einer Entgeltüberprüfung eine Entgelterhöhung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse oder des Marktes ergibt, gilt gleichwohl mit dem bislang gezahlten Entgelt die Grundsteuer als abgegolten.

2. Einen Überblick über die bei Mietwohnungen überwälzbaren Betriebskosten gibt die BetrKV.

## Erläuterungen

1. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen (Nr. 6.4 EW-RL und § 1 Abs. 1 BetrKV).

Bundeswasserstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 GrStG und § 4 Nr. 3 a) GrStG steuerbefreit. Eine aufgrund von Nutzungsüberlassungen entstehende Steuerpflicht ist deshalb voll auf die entsprechenden Nutzer zu überwälzen.

2. Zu Maßgabe Nr. 1a): Die Regelung des Satzes 1 dient der Verwaltungsvereinfachung, weil die Zuordnung der Grundsteuer zu einzelnen Flurstücken oder Flurstücksteilen oftmals nicht oder nicht in der erforderlichen Genauigkeit möglich ist.
   Die für die Erhebung eines Grundsteuermehrbetrags maßgebenden Kriterien sind
   a) die rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit,
   b) das von der WSV erhobene Entgelt,
   c) die der Grundsteuer zugrunde liegende Nutzungsmöglichkeit.

## Arbeitshilfen

Entscheidungsmatrix zum Grundsteuermehrbetrag

▼

**Entscheidungsmatrix zum Grundsteuermehrbetrag**

| Fall | Entgelt | | | Grundsteuer | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | entspricht der durch SSG und/oder Nutzungs-vertrag zugelassenen Nutzung | entspricht nicht der durch SSG und/oder Nutzungs-vertrag zugelassenen Nutzung (= zu niedrig) | ermäßigt oder unentgeltlich | entspricht der durch SSG und/oder Nutzungs-vertrag zugelassenen Nutzung | entspricht nicht der durch SSG und/oder Nutzungs-vertrag zugelassenen Nutzung (= zu niedrig) | befreit | Mehrbetrag |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1 | ✓ | | | ✓ | | | nein |
| 2 | | ✓ | | ✓ | | | ja |
| 3 | | | ✓ | ✓ | | | ja [1] |
| 4 | ✓ | | | | ✓ | | nein |
| 5 | | ✓ | | | ✓ | | nein [2] |
| 6 | | | ✓ | | ✓ | | ja [1] |
| 7 | ✓ | | | | | ✓ | nein |
| 8 | | ✓ | | | | ✓ | nein |
| 9 | | | ✓ | | | ✓ | nein |

1 Bei einem z.B. um 50% ermäßigten Entgelt beträgt der Mehrbetrag 50% der dem Nutzer zuzurechnenden Grundsteuer. Bei Unentgeltlichkeit ist der volle Grundsteuerbetrag zu fordern.

2 Nur, wenn Einheitswert und Nutzungsentgelt auf dieselbe oder eine vergleichbare Nutzung bezogen sind. Dagegen ist ein Mehrbetrag zu fordern, wenn der Einheitswert auf eine höherwertigere Nutzung bezogen ist als das Nutzungsentgelt.

■

## Maßgaben

Die Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen der WSV, die von ihr aufgrund von §§ 7, 8 WaStrG durchgeführt werden und

a) zugleich dem Nutzer eigene Aufwendungen ganz oder teilweise ersparen, sind in voller Höhe von der WSV zu tragen.

b) wegen nutzerspezifischer Besonderheiten einen erhöhten Aufwand erfordern (Friesecke, Rdnr. 6 zu § 7), sind nach pflichtgemäßem Ermessen auf die WSV und den Nutzer aufzuteilen (vgl. Maßgabe Nr. 6 zu 2.4.6). Ihre Berechnung erfolgt nach VV-WSV 1209.

## Erläuterungen

1. Instandhaltungskosten (Nr. 6.2 EW-RL) sind die Kosten
   a) zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Liegenschaft.
   b) für Schönheitsreparaturen, falls diese vom Vermieter durchgeführt werden.

2. Instandhaltung bedeutet
   a) *Erhaltung durch Instandhaltungs- und Schönheitsreparaturen*, d.h. die Beseitigung von Mängeln, die durch Abnutzung, Alterung und Witterung verursacht werden. Der zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand eines Objekts (Soll-Zustand) soll erhalten werden.
   b) *Erhaltung durch Instandsetzung einschließlich teilweiser Erneuerung*. Diese Maßnahmen dienen der Substanzerhaltung. Der zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand eines Objekts (Soll-Zustand) soll wieder hergestellt werden.

3. Die Übertragung der durch eine privatrechtliche Sondernutzung verursachte Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf den Nutzer sind obligatorische Bestandteile jedes Nutzungsvertrages. Jedoch werden damit die in §§ 7, 8 WaStrG geregelte hoheitliche Unterhaltungspflicht der WSV sowie die sich aus § 8 WaStrG ergebende privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht der WSV nicht auf den Nutzer übertragen (VV-WSV 2603 263.04 3 (29)).

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Maßgaben

Keine weiteren Maßgaben.

## Erläuterungen

1. Mietausfallwagnis (Nr. 6.3 EW-RL) ist die Absicherung der Einnahmeverluste bei nicht rechtzeitiger Anschlussvermietung.

2. Die Flächen des Verwaltungsgrundvermögens der WSV sind in der Regel wegerechtlich gewidmete Verkehrsflächen mit einer dementsprechend eingeschränkten (Friesecke, Einleitung, Rdnr. 22 bis 23) und nicht planbaren Vermietbarkeit. Ein über einen längerfristigen Zeitraum zu erwirtschaftendes und sich kontinuierlich entwickelndes Mietsoll ist wegen der variablen und miteinander verknüpften Einflussgrößen
   a) lageabhängige und den Schwankungen des Immobilienmarktes unterworfene Bodenverkehrswerte,
   b) hinsichtlich Häufigkeit und Dauer unregelmäßige und in der Regel zufallsbedingte Abfolge von Nutzung / Nichtnutzung,
   c) große Bandbreite möglicher Nutzungen auf derselben Fläche mit extrem unterschiedlichen Entgelten. Zudem können sich Nutzungen überlagern, z.B. Flächennutzung mit/ohne mengen-/umsatzbezogenem Entgelt plus Leitungen plus Jagd plus Fischerei,

   nicht definierbar.

## Arbeitshilfen

Keine

■

## Arbeitshilfen

### Zuordnung der Entgeltstufen zu den Bundeswasserstraßen

| Wasserstraßenbezeichnung | Bundeswasserstraßen_ID | Entgeltstufe |
|---|---|---|
| **Aller** | 0101 | hoch |
| **Altmühl** | 0201 | gering |
| **Berlin-Spandauer Schifffahrtska-nal** | 5401 | mittel |
| **Dahme-Wasserstraße** | 5501 | sehr hoch |
| **Datteln-Hamm-Kanal** | 0301 | gering |
| **Donau** | 0401 | mittel |
| **Dortmund-Ems-Kanal** | 0501 | gering |
| **Eider** | 0601 | hoch |
| **Elbe** | 0701 | gering |
| **Elbe-Havel-Kanal** | 5601 | mittel |
| **Elbe-Lübeck-Kanal** | 0801 | gering |
| **Elbe-Seitenkanal** | 0901 | sehr gering |
| **Elisabethfehnkanal** | 1001 | mittel |
| **Ems** | 1101 | mittel |
| **Ems-Jade-Kanal** | 1201 | sehr gering |
| **Ems-Seitenkanal** | 1301 | hoch |
| **Este** | 1401 | hoch |
| **Freiburger Hafenpriel** | 1501 | gering |
| **Fulda** | 1601 | hoch |
| **Staubecken der Edertalsperre (Edersee)** | 1610 | sehr hoch |
| **Gieselaukanal** | 1701 | gering |
| **Hase** | 1801 | mittel |
| **Havelkanal** | 5701 | mittel |
| **Havel-Oder-Wasserstraße** | 5801 | hoch |
| **Hunte** | 1901 | gering |
| **Ilmenau** | 2101 | hoch |
| **Krückau** | 2201 | mittel |
| **Küstenkanal** | 2301 | gering |
| **Lahn** | 2401 | hoch |
| **Leda und Sagter Ems** | 2501 | mittel |
| **Leine, Ihme und Schneller Graben** | 2601 | hoch |
| **Lesum** | 2701 | sehr hoch |
| **Lühe** | 2801 | sehr hoch |
| **Main** | 2901 | mittel |
| **Main-Donau-Kanal** | 3001 | sehr gering |
| **Mittellandkanal** | 3101 | gering |
| **Mosel** | 3201 | mittel |
| **Müritz-Elde-Wasserstraße** | 5901 | sehr hoch |
| **Müritz-Havel-Wasserstraße** | 6001 | sehr hoch |
| **Neckar** | 3301 | mittel |
| **Nord-Ostsee-Kanal** | 3401 | gering |
| **Obere Havel-Wasserstraße** | 6101 | sehr hoch |
| **Oder** | 6201 | mittel |
| **Oste** | 3501 | gering |
| **Peene** | 8201 | hoch |
| **Pinnau** | 3601 | mittel |

| | | |
|---|---|---|
| **Regen** | 3701 | gering |
| **Regnitz** | 3801 | mittel |
| **Rhein** | 3901 | mittel |
| **Rhein-Herne-Kanal** | 4001 | gering |
| **Rüdersdorfer Gewässer** | 6301 | sehr hoch |
| **Ruhr** | 4101 | mittel |
| **Ryck** | 8301 | hoch |
| **Saale** | 6401 | hoch |
| **Saale-Leipzig-Kanal** | 6901 | mittel |
| **Saar** | 4201 | mittel |
| **Schifffahrtsweg Rhein-Kleve** | 4301 | hoch |
| **Schwinge** | 4401 | hoch |
| **Sorge** | 4501 | mittel |
| **Spree-Oder-Wasserstraße** | 6501 | hoch |
| **Stör** | 4701 | hoch |
| **Teltowkanal** | 6601 | gering |
| **Trave** | 4801 | hoch |
| **Uecker** | 8401 | hoch |
| **Untere Havel-WStr.(Spandau-Plaue)** | 6701 | sehr hoch |
| **Untere Havel-WStr.(Plaue-Elbe)** | 6801 | hoch |
| **Warnow** | 8501 | hoch |
| **Werra** | 5001 | mittel |
| **Wesel-Datteln-Kanal** | 5101 | gering |
| **Weser** | 5201 | mittel |
| **Staubecken der Diemeltalsperre (Diemelsee)** | 5215 | sehr hoch |
| **Wümme** | 5301 | hoch |

| **Nordsee** | | |
|---|---|---|
| **Nordsee, Lister Tief** | 7011 | mittel |
| **Nordsee, Hörnum Tief** | 7012 | mittel |
| **Nordsee, Norder-Süderaue** | 7013 | mittel |
| **Nordsee, Heverstrom** | 7014 | mittel |
| **Nordsee, Außeneider** | 7021 | mittel |
| **Nordsee, Norder-Süderpiep** | 7022 | mittel |
| **Nordsee, Helgoland** | 7030 | gering |
| **Nordsee, Außenelbe** | 7040 | gering |
| **Nordsee, Jade** | 7060 | gering |
| **Nordsee, Jadebusen** | 7061 | gering |
| **Nordsee, Ostfriesisches Küsten-gewässer** | 7070 | gering |
| **Nordsee, Ems** | 7080 | gering |
| | | |
| **Ostsee** | | |
| **Ostsee, Kieler Bucht** | 8002 | mittel |
| **Ostsee, Lübecker und Mecklen-burger Bucht** | 8003 | hoch |
| **Ostsee, Mecklenburger Bucht bis Darßer Ort** | 8004 | hoch |
| **Ostsee, Darßer Ort, Rügen bis Pommersche Bucht** | 8005 | gering |
| **Ostsee, Flensburger Förde** | 8011 | hoch |
| **Ostsee, Schlei/Kappeln** | 8012+8013 | sehr hoch |
| **Ostsee, Eckernförde** | 8014 | sehr hoch |

| | | |
|---|---|---|
| **Ostsee, Kieler Förde** | 8015 | sehr hoch |
| **Ostsee, Poel, Wismar Zufahrt** | 8020 | hoch |
| **Ostsee, Unterwarnow-Ansteuerung Rostock** | 8030 | sehr hoch |
| **Ostsee, Darß-Zingster Bodden-kette** | 8040 | sehr hoch |
| **Ostsee, Nordansteuerung Stralsund** | 8050 | sehr hoch |
| **Ostsee, Rügensche Bodden** | 8060 | sehr hoch |
| **Ostsee, Ostansteuerung Stralsund, Greifswalder Bodden** | 8070 | hoch |
| **Ostsee, Peenestrom, Kleines Haff** | 8080 | hoch |

**Verzeichnis der gemeinnützigen Vereine der Sport- und Freizeitschifffahrt, die einem vom DOSB anerkannten Spitzenverband des Sports angehören**

>> Mit doc-Suchfunktion nach Postleitzahl und/oder Ort und/oder Verein suchen